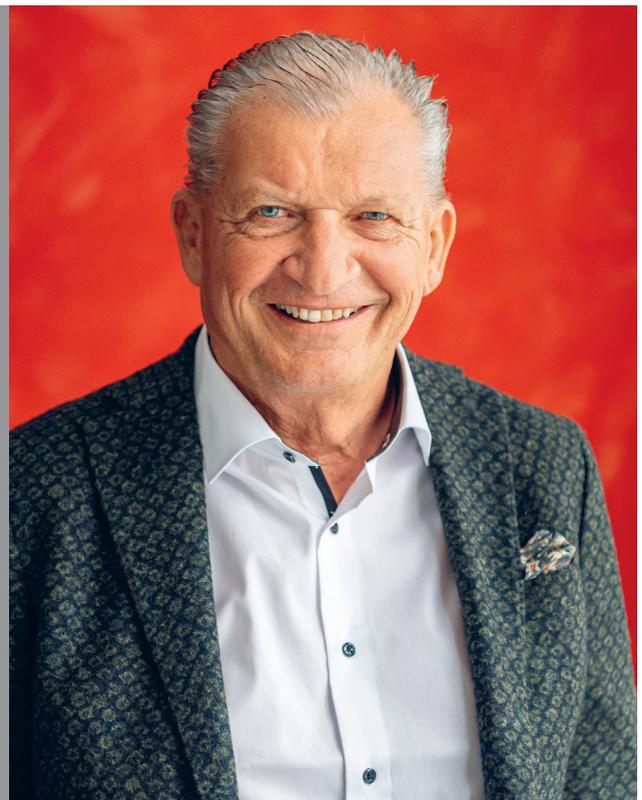


rechnungswesen &controlling



Leadership 4.0



Jedes Jahr führe ich rund 50 Karrieregespräche mit Absolventinnen und Absolventen unserer Prüfungen. Dabei stelle ich immer wieder fest, dass den meisten für die weitere, erfolgreiche Karriere etwas fehlt: fundierte Führungskompetenz, um ein Team bzw. einen Bereich in einem KMU führen zu können – sprich, Leadership!

Ich gebe zu: Mein Führungsverständnis basiert auf über 40 Jahren Erfahrung in verschiedenen Organisationen und Funktionen, sei es in der langjährigen Leitung einer Schweizer Bank oder des veb.ch, sei es als Unternehmensgründer und am Aufbau von Unternehmen Beteiligter, sei es als Mitglied von in- und ausländischen Verwaltungsräten. Meine Ausbildung und Tätigkeit als Stabsoffizier der Schweizer Armee haben mein Führungsverständnis und -verhalten stark geprägt, ergänzende zivile

»»» Fortsetzung Seite 4

Controlling

Definition und Pflege von Informationen zur Unternehmenssteuerung

Sozialversicherungen

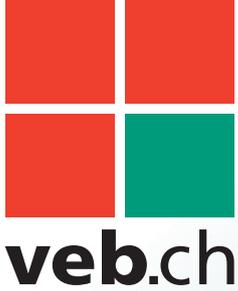
Wissenswertes zur AHV – 8 Mythen und Irrtümer

Steuern

Praxisänderung beim Rückkauf eigener Kapitalanteile

Persönlich

Interview mit Lioudmila Thalmann und Joël Mattle, Mitglieder der Fachkommission Führung



veb – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

Larissa Aebersold
Karin Angst
Sabine Armbruster
Josef Bättig
Anna Besl
Michelle Birri
Jasmin Bosshard
Andrea Brühwiler
Ernst Bühler
Michele Coduti
Diana de Gantès
Hrvoje Dedic
Reto Egloff
Olivier Philippe Eltschinger
Manuela Eugster
Anita Fittarelli
Annina Frei
Barbara Geissbühler
Sibylle Gerspacher
Philipp Gisler
Celin Gloor
Corinne Gössi
Marion Gruber
Christine Gujer
Thomas Gulich

Sonja Herger
Thomas Herzog
André Hilfiker
Jeannette Hobi
Karsten Kadner
Claudia Knak-Höhl
Stefan Kopp
Vinothan Kumarasamy
Christian Kuster
Miriam Lüthi
Eszter Markus
Roland Mattmann
Victor Meier
Dejan Milosevic
Christian Moser
Fabian Mühlemann
Urs Müller
Sanela Nenadic
Carmela Petrizzo
Roland Pfeiffer
Iwona Prugarewicz
Claudia Reichl
Monika Ruckstuhl
Maribel Saiani
Astrid Schmitt

Manuela Seisenbacher
Andrea Solèr
Nadia Spring
Larissa Strahm
Andrea Studer
Mazyar Tännler
Sandra Thalmann
Tereza Vidakovic
Martin von Büren
Silvia Witschi
Sandra Wüthrich
Rafael Wyler
Rinor Zairi
Manuela Zimmerli-Brunner
Nina Zogg

**Über 9000 Mitglieder
in der ganzen Schweiz
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag
bezahlt, bei veb.ch dabei zu
sein! veb.ch ist der grösste
Schweizer Fachverband für
Rechnungslegung, Controlling
und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminar-
anbieter. veb.ch fördert Be-
kanntheit, Anerkennung und
Entwicklung von Fachausweis
und Diplom und der dualen Aus-
bildung in Wirtschaft, Öffentlich-
keit und Politik; er ist vom Bund
beauftragter Mitträger der eid-
genössisch anerkannten Fach-
ausweis- und Diplomprüfung.
veb.ch bringt seine Mitglieder
an den Puls der Wirtschaft und
näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
65 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Leadership 4.0 1

Controlling

Definition und Pflege von Informationen
zur Unternehmenssteuerung 6

Rechnungslegung

IASB Update:
Auswirkungen der IBOR Reform 11

Swiss GAAP FER Update:
Ergebnisse der Fachkommissionssitzung 13

IPSAS: Diffusion et évolution des normes 15

vcb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung 17

Rechnungslegung nach OR 18

Revision

Revisions-Tool für eine MWST-Prüfung 21

ACF

Tool di revisione per la verifica dell'IVA 23

Recht

Die Inhaberaktie wird «abgeschafft» 26

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 29

Sozialversicherungen

Wissenswertes zur AHV – 8 Mythen und Irrtümer 30

Steuern

Immobilienverkauf aufgepasst! 35

Praxisänderung beim Rückkauf
eigener Kapitalanteile 37

Bildung

Unser Angebot PraxisKompakt 39

Swiss GAAP FER:
Weiterbildung mit hohem Praxisbezug 41

Unser Angebot Sommerakademie 42

Revision der Berufsabschlüsse –
neue Prüfungen ab 2023 43

Berufstitel in Accounting – auf Augenhöhe
mit Bachelor und Master 44

Aus der Controller-Akademie 46

Digitalisierung

Berlin, der Hotspot
der europäischen Startup-Szene 48

Persönlich

Interview mit Lioudmilla Thalman
und Joël Mattle, Mitglieder der Fachkommission
Führung 50

GetAbstract

Zufriedene und effektive Mitarbeiter
dank positiver Psychologie 53

Inside vcb.ch

84. Generalversammlung in Zürich:
Referate, Networking und Kulinarisches 54

Regionalgruppen 55

Aktuelle Veranstaltungen 56

Weiterbildungen (u.a. auch im Bereich Coaching) haben es erweitert. Doch hat all dies heute noch Gültigkeit?

Führen heisst Menschen zu begeistern

Unter «führen» verstehe ich, gemeinsam ein grösseres Ziel zu erreichen, das alleine zu erreichen nicht möglich wäre. Führen heisst für mich jedoch vor allem, Menschen zu begeistern, sodass sie das gemeinsam angestrebte Ziel zu ihrem eigenen machen. Gelingt es mir, Menschen für eine Aufgabe, ein Ziel so zu begeistern, dass sie dafür eine eigene Sehnsucht entwickeln, wird die Sache selbst ihr Beweggrund sein. Nur so werden sie auch selbstverantwortlich handeln.

Dazu gehört, dass man Menschen gern hat, dass man an ihnen interessiert ist und ihnen Respekt entgegenbringt. Wenn ich führe, bin ich Coach und Ausbilder zugleich und habe Freude daran, etwas dazu beizutragen, dass sich das Potential eines Menschen entfalten kann. Wer führt, versteckt sich nicht und dient dem Team.

Die Welt hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Globalisierung und Digitalisierung sind fester Bestandteil unserer Lebenswelt geworden – mit welchen Auswirkungen auf die Führung? Oft ist es schwer zu erkennen, ob neue Strömungen tatsächlich neu sind oder nur ein Hype oder gar nur alter Wein in neuen Schläuchen. Zur heutigen Arbeitswelt gehören Begriffe wie Agilität, Fehlerkultur, Selbstorganisation, Abschaffung von Hierarchien und Vorgesetzten, flexible Arbeit, Freelancer, virtuelle Teams, Start-ups, Home-Office, 24/7-Erreichbarkeit, Work-Life-Balance, Burn-out, Matrix-Organisationen mit Mehrfachunterstellungen, permanente Weiterbildung, Fachkräftemangel etc. Da erstaunt die Tatsache kaum, dass in vielen Unternehmen lediglich 15% der Mitarbeitenden motiviert sind und mitziehen, 70% «einfach da» sind und 15% sich destruktiv verhalten.

Für eine reibungslose Kommunikation braucht es geeignete Tools

Immer schwieriger gestaltet sich heute in Unternehmen das Sicherstellen einer guten Kommunikation innerhalb virtueller Teams und dem Unternehmen, u.a. auch wegen vermehrter Teilzeitarbeit, Home-Office, Freelancern und unterschiedlichen Standorten. Dabei ist es heute mehr denn je entscheidend, geeignete Kommunikationskanäle zu wählen und innerhalb der Organisation zu verankern. Immer noch ist die E-Mail das am meisten verwendete Kommunikationsmittel – in schwierigen Situationen oder Konflikten jedoch nicht die richtige Wahl. Besser ist es hier, den persönlichen Kontakt herzustellen.

Einen grossen Einfluss auf die Wertevorstellungen und Arbeitsmotivation der Mitarbeitenden hat auch der de-

mographische Wandel. Gerade bei Anstellungsprozessen und der Zusammensetzung von Teams wie auch im Hinblick auf die Unternehmenskultur tun wir gut daran, diesen Wandel zu berücksichtigen. Die geburtenstarken Generationen gehören der Vergangenheit an; die Generationen Y und Z legen Wert auf andere Dinge:

- Die geburtenstarken **Babyboomer** (geboren 1946–1964) gelten als diszipliniert, karriere- und leistungsorientiert und sind in der Regel schnell in Führungspositionen aufgestiegen. Für sie hat Arbeit den höchsten Stellenwert (Workaholics). Wichtig ist ihnen auch die Pflege von Beziehungen und das Netzwerken. Sie haben, wohl auch aufgrund existenzieller Ängste, den Wohlstand für die nächsten Generationen geschaffen.
- Für die **Generation X** (1965–1980) ist bei der Suche nach einem Job das berufliche Vorankommen das wichtigste Ziel. Entsprechend wird die Generation der heute 40- bis 55-Jährigen auch als ambitioniert, individualistisch und ehrgeizig beschrieben. Menschen der Generation X sind gut ausgebildet und arbeiten, um sich ein materiell abgesichertes Leben leisten zu können. Im Gegensatz zu den Babyboomern stellt die Generation X die Arbeit nicht vor andere Bedürfnisse, sondern betrachtet diese eher als Mittel zum Zweck; d.h., sie arbeitet eher selbstständig und pragmatisch. Obwohl diese Generation viel Wert auf hohe Arbeitsqualität und berufliche Weiterentwicklung legt, ist die Freizeit ein ebenso wichtiger Teil des Lebens (Work-Life-Balance).
- Die **Generation Y** bzw. die **Millennials** (1981–2000) – auch bekannt als «Social Media Generation» – strömt derzeit auf den Arbeitsmarkt und stellt besondere Ansprüche an die Unternehmen. So soll die Arbeit vor allem sinnvoll sein und Abwechslung bieten. Eine Führungsposition ist nicht so wichtig, favorisiert werden eher eine Fachlaufbahn und projektbezogenes Arbeiten. Und wichtiger als Karriere ist, dass der Job Freude macht. Viel Wert wird auf Selbstverwirklichung gelegt, gleichzeitig sind Millennials geübte Teamplayer, die sich nicht nur offline, sondern auch in der virtuellen Welt durch exzellente Vernetzung auszeichnen. Arbeit und Privatleben werden nicht mehr streng getrennt, sondern ergänzen sich und verschmelzen zunehmend. Dennoch legt die Generation Y viel Wert auf Freiraum für Privates.
- Die **Generation Z** (2000 bis heute) ist mit digitalen Technologien aufgewachsen und nutzt diese im Arbeits- wie im Privatleben. Anders als die Generation Y unterscheidet die Generation Z wieder mehr zwischen Arbeit und Privatleben, fordert feste Abgrenzungen und klare Strukturen – und lässt den Laptop am Arbeitsplatz. Selbstverwirklichung wird nicht nur in der

Arbeit gesucht, sondern vor allem in der Freizeit und in sozialen Kontakten. Menschen dieser Generation haben einen grossen Wunsch nach freier Entfaltung, sind sich jedoch auch einer unsicheren Zukunft bewusst. Den Wohlstand der Elterngeneration werden und wollen sie nicht erreichen, dafür können sie sich ungebremst und in alle Richtungen entfalten. Bei vielen führt dies zu einer gewissen Ratlosigkeit und einem Ausprobieren, welche Wege denn passen könnten.

Ab 2023 wird «Leadership» als Bestandteil in unseren Prüfungen aufgenommen

Zurück zum Thema «Leadership»: Gerade in Zeiten der Digitalisierung wird Leadership immer wichtiger. Und deshalb wird es ab 2023 Bestandteil unserer Prüfungen nach neuem Reglement sein. Bei unserem Fachausweis geht es u.a. um die Kompetenz, Teams im Finanz- und Rechnungswesen zu bilden und zu führen, im Unternehmen wertschätzend zu kommunizieren, um Feedbackkultur und Konfliktlösungsstrategien und darum, Schulungen für Mitarbeitende durchführen zu können. Für das Diplom wird es u.a. darum gehen, Führungsaufgaben wahrzunehmen, Mitarbeitende zu fördern und zu ihrer Entwicklung beizutragen, im Team zu kooperieren sowie intern und extern überzeugend zu kommunizieren.

Da wir der Meinung sind, dass Führung sich nicht benoten lässt, werden wir bei beiden Prüfungen neue Wege gehen. So sollen beim Fachausweis die Kompetenzen anhand eines E-Learning-Programms erworben werden; dieses fördert zugleich die Selbständigkeit und ist orts- sowie zeitunabhängig. Für das Diplom ist ein dreitägiger Workshop vorgesehen, mit dem Nebenziel, mit den zukünftigen dipl. Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling einen Dialog aufzubauen und ein Netzwerk entstehen zu lassen. Beide Gefässe haben den Vorteil, dass wir Ausbildungsinhalte sehr schnell anpassen können und keinen grossen Pool an Expertinnen und Experten aufbauen müssen.

Für unseren Berufsstand ist «Leadership» zunehmend von wichtiger Bedeutung. Als Verband wollen wir deshalb in Zukunft eigene Weiterbildungsgefässe anbieten, denn wir wissen am besten, was «unsere Leute» für die Führungspraxis in den KMU benötigen. Dass wir mit dieser Einschätzung richtig liegen, zeigt der grosse Erfolg im Bereich Digitalisierung: Der achttägige Lehrgang «Digital CFO» ist bereits mehrmals ausgebucht.

Neue Weiterbildung bei veb.ch: «Leadership – Grundlagen der Führung 4.0»

Den viertägigen Lehrgang «Leadership» starten wir im Juli 2020 unter dem Titel «Leadership – Grundlagen der Führung 4.0». Die Verantwortlichen der neuen Fachkom-

mission der Prüfungen für Leadership haben ein zielgerichtetes Programm zusammengestellt – wie immer von der Praxis für die Praxis. Dieser Lehrgang, konzipiert für die Absolvierenden unseres Fachausweises, umfasst nicht nur die Grundlagenvermittlung der Führung, sondern auch eine Einführung in die Personalführung, in «Beyond Leadership – im Unternehmen Vertrauen schaffen und Silos abbauen» sowie «Change Management in einer agilen KMU-Welt». Alle Referenten haben eine erstklassige, fundierte Führungsausbildung sowie mehrere Jahre Erfahrung.

Wenn es um Ihre Karriere in unserem Berufsstand geht, ist veb.ch der Weiterbildungspartner an Ihrer Seite.



Ihr Präsident, Herbert Mattle

Definition und Pflege von Informationen zur Unternehmenssteuerung

Zentrale Instrumente im Finanz- und Controllingbereich profitieren von sauber strukturierten Informationen zur Unternehmenssteuerung. Der vorliegende Artikel zeigt das Vorgehen auf, wie die Steuerungsinformationen eines Unternehmens erarbeitet und im Regelprozess gepflegt werden können.



Christian Offenhammer

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Planung und Reporting bilden häufig die beiden aufwendigsten Finanz- und Controllingprozesse eines Unternehmens (vgl. Horváth & Partners CFO-Panel 2019). Um diese optimal durchführen zu können und damit die Steuerung des Gesamtunternehmens unterstützen zu können, benötigen sie sauber strukturierte Informationen. Neben den internen Informationen werden insbesondere für Predictive Analytics Anwendungen zukünftig zusätzlich externe Informationen in die Steuerung integriert. Sinnvolle Steuerungsinformationen bestehen dabei aus verschiedenen Perspek-

tiven auf das Geschäft, den relevanten Steuerungsgrößen und die zeitgerechte Verfügbarkeit durch technische Systeme.

Die Definition der benötigten Informationen folgt dabei der Steuerungsphilosophie: Es macht im Ergebnis einen großen Unterschied, ob das Unternehmen finanziell, strategisch oder operativ geführt werden soll. Eine rein *finanzielle* Führung steuert die Geschäftsbereiche über finanzielle Kennzahlen wie bspw. EVA (Economic Value Added) oder ROCE (Return on Capital Employed) und das Management sieht die Geschäftsbereiche als reine Finanzinvestitionen und als operativ unabhängig. Bei einer *strategischen* Steuerung hingegen führt das Management die Steuerung ergänzend mit strategischen Kennzahlen durch und steuert die Geschäftsbereiche über strategische Massnahmen entlang der Wertschöpfungsstufen. Bei einer *operativen* Steuerung steuert das Management die Geschäftsberei-

che mit relevanten strategischen, finanziellen und operativen Kennzahlen. Entsprechend ist das Management stark in die einzelnen Geschäftsbereiche involviert und steuert sämtliche strategischen und operativen Geschäftsvorfälle und Massnahmenpakete. Je operativer also der Steuerungsanspruch des Managements, desto mehr detaillierte, operative und nicht-finanzielle Kennzahlen werden in den Finanz- und Controllingprozessen benötigt.

2 Vorgehen zur Erarbeitung der internen Steuerungsinformationen

Um die relevanten Steuerungsinformationen für die Finanz- und Controllingprozesse bereitzustellen, bietet sich ein strukturiertes Vorgehen für deren Erarbeitung an. Dabei muss zum einen zwischen internen und externen Steuerungsinformationen, zum anderen die einmalige Definition von der laufenden Pflege der Steuerungsinformationen unterschieden werden. Abbildung 1 zeigt das Vorgehen im Überblick.

2.1 Grundsatzentscheide/Abgrenzung des Umfangs

Um die internen Steuerungsinformationen sinnvoll definieren zu können, sind zu Beginn grundlegende Entscheide zur generellen Ausrichtung zu treffen und Abgrenzungen zu definieren. Mögliche Abgrenzungen lassen sich anhand verschiedener Fragen ermitteln. Welche Geschäftsbereiche/Abteilungen sollen betrachtet werden? Welche Objekte sollen gesteuert werden (Kosten/Erlöse oder auch Vermögen, Risiko und operative Aspekte)? An welche Empfänger und Adressaten richten sich die Steuerungsinformationen (interne/externe, Hierarchiestufen)? Welche Finanz- und Controllingprozesse und Funktionalitäten sollen unterstützt werden (Planung/Budgetierung, internes/externes/operatives Reporting, Konsolidierung, Predictive Analytics)? Welche Unterstützung durch technische Systeme ist vorgesehen/möglich (ERP, BI-Tools,

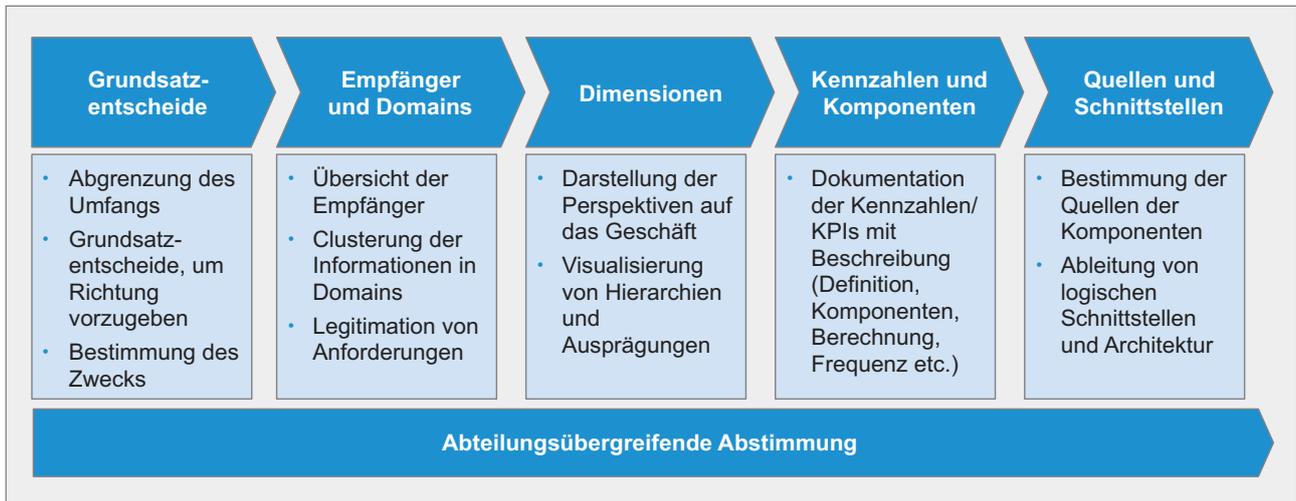


Abbildung 1: Vorgehen zur Erarbeitung der internen Steuerungsinformationen

Stammdatentools, operative Tools)? Wer übernimmt die Pflege und Weiterentwicklung der Steuerungsinformationen (Governance)? Je genauer der Auftraggeber und die Projektleitung den Umfang abgrenzen, die Richtung vorgeben und den Zweck bestimmen können, desto eher gelingt die zielgerichtete Definition der einzelnen Bestandteile der Steuerungsinformationen im Nachgang.

2.2 Definition der Empfänger und Domains

Die Auswahl der relevanten Geschäftsbereiche/Abteilungen ist der erste inhaltliche Schritt zur Definition der Steuerungsinformationen. Dabei können interne und externe Empfänger und Adressaten unterschieden werden. Intern lassen sich im Management verschiedene Hierarchiestufen (vom Verwaltungsrat über Abteilungsleiter bis zum Kostenstellenverantwortlichen), unterschiedliche Querschnittsfunktionen (Finanzen, Controlling, Personal, IT) und Detaillierungsebenen bis zum einzelnen Mitarbeitenden ausmachen. Die Steuerungsinformationen werden sich nach diesen Empfängern wesentlich unterscheiden.

Ziel der Definition der Empfänger und Domains ist die zweckmässige Bereitstellung von benötigten Steuerungsinformationen. Dies sollte durch die Zusammenfassung von Daten in sog. Domains erfolgen. Dies umfasst in der Regel den benötigten Ausschnitt an Dimensionen, Kennzahlen in der jeweils benötigten Granularität und die Abbildung der Geschäftslogik. Hintergrund ist eine Optimierung der Bereitstellung, sowohl aus fachlicher (z.B. Cluster für Verkauf, Produktion und Finanzen) wie auch aus technischer Sicht (z.B. Clusterung in Datamarts und Workspaces für eine höhere Performance).

2.3 Definition der Dimensionen

Zentraler Bestandteil der Steuerungsinformation sind die Dimensionen. Diese beschreiben vollumfänglich die verschiedenen Perspektiven auf die Geschäftsvorfälle

des Unternehmens. In einer minimalen Ausbaustufe bei einem einfachen Geschäftsmodell werden Organisation, Kunde, Produkt und Zeit die relevanten Dimensionen sein. Komplexere Geschäftsmodelle und bestimmte Branchen erfordern in der Regel zusätzliche Dimensionen, beispielsweise bei Versicherungen Risiko- und Diskontierungsparameter, bei Banken Anlageklassen, bei Detailhändlern Einkaufs- und Logistikinformation usw. Um die Dimensionen umfänglich zu beschreiben, müssen der Name der Dimension, die dazugehörigen Hierarchiestufen und die Ausprägungen präzise dokumentiert werden. In der Dimension Geografie (Name) werden z.B. die Hierarchieebenen (Stadt, Land, Kontinent) und die Ausprägungen unterschieden (Europa, Schweiz, Zürich). Bei komplexeren Geschäftsmodellen wie bei Bankinstituten kann die geografische Dimension dabei auch mehrfach verwendet werden, wenn ein Kunde (Ort 1) in einer bestimmten Filiale (Ort 2) eine Aktie von einem bestimmten Unternehmen (Ort 3) kauft, die an einer bestimmten Börse (Ort 4) gehandelt wird. Hier ist es wichtig, die Dimensionen präzise und überschneidungsfrei festzulegen.

Empfehlenswert ist es, sich hinreichend Gedanken zum Umfang und Detaillierungsgrad der Dimensionen zu machen. Ein Einbezug z.B. von Kundenprogramm- oder Kreditkarteninformationen führt zu einem wesentlich umfangreicheren Modell, als der Fokus auf rein finanzielle Steuerungsdimensionen. Neben den Dimensionen werden typischerweise an dieser Stelle auch Attribute definiert, also nicht-hierarchische Kennzeichen mit bestimmten Merkmalsausprägungen.

2.4 Definition der Kennzahlen und Komponenten

In der Abgrenzung zu Dimensionen als Struktur stellen Kennzahlen und Komponenten die Inhalte der Steuerungsinformationen dar. Sie können in absolute und relative Kennzahlen unterschieden werden, z.B. Umsatz (absolut) und Umsatzrendite (relativ) und in einem Kenn-

zahlensystem in Zusammenhang betrachtet werden, z.B.: Ergebnis ist Umsatz minus Kosten. Für die Erarbeitung der Steuerungsinhalte existieren verschiedene Ansätze:

1. Strategy Maps / Balanced Scorecard (BSC). Dieser Ansatz hat eine stark strategische Komponente, da ausgehend von den strategischen Zielen die Messgrößen und Kennzahlen definiert werden. Zudem eignet sich die BSC gut zur Visualisierung von Wirkungszusammenhängen und zur Ableitung von Massnahmen bei Zielabweichungen. Auch die Einteilung der Kennzahlen in die vier Perspektiven (Finanzen, Kunden, Prozesse, Potenziale) sichert eine umfängliche Abbildung des Geschäftsmodells.

2. Spitzensteuerungskennzahl / Werttreiberbaum. Die Ausrichtung des Handelns auf eine Spitzenkennzahl (z.B. ROCE, EBIT) folgt einem managementorientierten Analyseansatz. Die Operationalisierung über Werttreiberbäume erlaubt die Detaillierung und Visualisierung von den tatsächlichen Werttreibern des Geschäftserfolgs und da-

mit auch ein Ausrichten von Massnahmen, Projekten und Zielvereinbarungen.

3. Klassischer KPI-Ansatz. Aus der Definition der wesentlichen Handlungsfelder und Herausforderungen je Verantwortungsbereich sowie der jeweiligen Erfolgsfaktoren werden die Kennzahlen abgeleitet, typischerweise zu Rentabilität, Wachstum, Produktivität oder Liquidität.

Unabhängig vom gewählten Definitionsansatz müssen die Kennzahlen mit Definition, Komponenten, Berechnung, Frequenz etc. beschrieben werden. Zudem muss je Kennzahl die geforderte Granularität über die Finanz- und Controllingprozesse festgelegt werden, also beispielsweise Reporting der Kennzahl Umsatz nach Dimension «Geografie» bis Hierarchieebene «Stadt».

2.5 Definition der Quellen und Schnittstellen

Im letzten fachlichen Schritt der internen Steuerungsinformationen muss für die definierten Kennzahlen in der

Pflege der Steuerungsinformationen	
<p>Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Etablierung von Richtlinien hinsichtlich des Datenmodells und der Pflegeprozesse Festlegung der Datenhoheit Organisatorische Verankerung bei Personen oder Gremien 	<p>Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> Definition von Datenqualitäts-KPI Analysen und Initiierung von Datenbereinigungsprogrammen Implementierung von Tools zur Unterstützung der Nutzer bei der Dateneingabe, z.B. Duplikatsprüfung oder Adressvalidierung Definition und Implementierung von Ableitungen & Regeln bei der Dateneingabe
<p>Strategie</p> <ul style="list-style-type: none"> Zentraler vs. Dezentraler Zugriff Datensicherheit Datenzugriff Data Lake Cloud oder on premise Strategie 	<p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzeption der Pflegeorganisation Harmonisierung bestehender Strukturen zwischen Funktionen, operativen Einheiten und Ländergesellschaften
<p>Prozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> Definition der Pflegeprozesse für Stammdaten Automatisierungen & Definition Stammdaten-KPI Monitoring der Regelprozesse zur Qualitätssicherung 	<p>Technologie & Architektur</p> <ul style="list-style-type: none"> Evaluierung der Systeme und Architektur (z.B. Hub o. Co-Deployment) zur Stammdatenhaltung, Pflege und Verteilung der Stammdaten Etablierung der informationsvermittelnden Systeme Enge Verzahnung der Systemebenen
<p>Migration & Bereinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> Harmonisierung und Bereinigung des Datenbestandes Überführung von Stamm- und Bewegungsdaten in periphere Bereiche Datenbereinigung in Legacy-Systemen, während der Migration und danach 	<p>Informationsmodell</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhebung der Steuerungsanforderungen Entwicklung eines konsistenten und durchgängigen Datenmodells auf Basis der Steuerungsphilosophie Abstimmung des Datenmodells mit den operativen Prozessen

Abbildung 2: Pflege der Steuerungsinformationen

maximalen Granularität die jeweilige Quelle identifiziert und beschrieben werden. Dabei gilt zu überlegen, ob und in welchem Umfang Kennzahlen im zukünftigen System neu berechnet oder bereits aus Vorsystemen übernommen werden. Eine Neuberechnung führt in der Regel zu Konsistenz innerhalb des Systems, kann aber zu Inkonsistenz der «selben» Kennzahl in anderen Systemen führen.

Aus der Übersicht aller Quellen lassen sich dann zum einen eine grobe, zukünftige IT-Architektur ableiten. Empfehlenswert ist dabei die Einrichtung einer sog. SPOT-Architektur (single point of truth) mit einer eindeutigen «golden source» je Datenpunkt. Zum zweiten lassen sich aber auch Schnittstellen fachlich ableiten und diese mit Art (manuell, automatisch, Delta), Richtung (in, out, bi-direktional), Frequenz (Echtzeit, täglich, monatlich) beschreiben.

2.6 Abteilungsübergreifende Abstimmung

Nach der Definition der fachlichen Anforderungen zu den Steuerungsinformationen ist es wichtig, diese breit im Unternehmen abzustimmen. Dies aus dem einfachen Grund, dass die Steuerungsinformationen als alleinige Quelle der Wahrheit gelten sollen und damit möglichst alle Finanz- und Controllingprozesse, Einzelanforderungen und Spezialfälle abgedeckt sein sollen. Insbesondere in grossen Unternehmen ist dies zeitlich nicht zu unterschätzen, da unterschiedliche Perspektiven, Anforderungen und Agenden existieren, die sich etwa zwischen Gruppe und einzelnen Geschäftsbereichen unterscheiden.

3 Externe Steuerungsinformationen

Wie eingangs geschildert werden insbesondere für Predictive Analytics Anwendungen neben den strukturierten, internen Informationen auch externe Daten und Informationen benötigt (vgl. Nann/Eichenberger 2018). Die Unterscheidung von Daten gegenüber Informationen ist hier besonders relevant: Zur Übertragung oder Verarbeitung von Nachrichten bildet der Mensch benötigte Informationen in technischen Daten ab. Daten sind dabei maschinell verarbeitbare Zeichen, während Informationen die Bedeutung der eigentlichen Nachricht darstellen. In Predictive Analytics Anwendungen wird die Beimessung der Bedeutung von Daten zu Informationen zunehmend durch einen definierten bzw. sich weiter entwickelnden Algorithmus übernommen. Er erkennt Zusammenhänge, unterscheidet die Stärke des Zusammenhangs und kann mehrdimensionale Abhängigkeiten identifizieren. Dazu sind nicht nur intern strukturierte Daten von Interesse, sondern auch extern verfügbare Daten. Demnach werden die relevanten Steuerungsinformationen weniger top-down nach der Steuerungsphilosophie oder dem Bedürfnis des Managements definiert, sondern bottom-up nach Verfügbarkeit aus verschiedenen Quellen eingesammelt, weil der Algorithmus bzw. das Modell die Auswertung und Informationstransformation übernimmt.

Typische externe Daten sind statistische Kennzahlen zu Bevölkerung, Wettervorhersagen, Kalender mit Schulferien und weitere frei zugängliche Datenbanken. Sie alle können einen Einfluss auf das Geschäftsmodell und den Geschäftserfolg haben und sollten daher in einem umfangreichen Analysemodell berücksichtigt werden.

4 Pflege der Steuerungsdimensionen

Neben der einmaligen Definition der Steuerungsinformationen müssen diese im laufenden Regelprozess gepflegt, aktualisiert und weiterentwickelt werden. Dazu gilt es, Prozesse organisatorisch aufzugleisen und verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen. Abbildung 2 stellt die relevanten Perspektiven grafisch dar.

5 Zusammenfassung

Zentrale Instrumente im Finanz- und Controllingbereich wie Planung, Reporting oder Predictive Analytics Anwendungen profitieren von strukturierten Informationen für die Unternehmenssteuerung. Dabei ist es wichtig, die Steuerungsinformationen eines Unternehmens strukturiert zu erarbeiten und im Regelprozess zu pflegen. Neben den internen Informationen werden zunehmend externe Informationen in die Steuerung integriert. Sinnvolle Steuerungsinformationen bestehen dabei aus den verschiedenen Dimensionen auf das Geschäft, den relevanten Kennzahlen und die passende technische Unterstützung. Dabei gilt eine breite Abstimmung im Unternehmen als Erfolgsfaktor.

Literaturhinweise

Horváth & Partners (2019): CFO-Panel – Das Finance-Benchmarking-Netzwerk im Controlling und Accounting, <https://www.horvath-partners.com/de/netzwerke/cfo-panel/>.

Nann, D./Eichenberger, P. (2018): Forecasting mittels Predictive Analytics, in: rechnungswesen und controlling, 3/2018, S. 5–9.

Dr. Christian Offenhammer ist Leiter Planung, Reporting und Analytics im Competence Center Controlling und Finanzen bei Horváth & Partners in Zürich und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen.
coffenhammer@horvath-partners.com

Dennis Christoph Nann ist Consultant im Segment Planung, Reporting und Analytics im Competence Center Controlling und Finanzen bei Horváth & Partners in Zürich.
dnann@horvath-partners.com



«Denke strategisch»

6. St.Galler Forum für Finanzmanagement und Controlling

Die St.Galler Fachtagung für Fach- und Führungskräfte aus Finanzmanagement und Controlling.

Freitag, 12. Juni 2020, 8.30 bis 17 Uhr,
 Fachhochschulzentrum, Rosenbergstrasse 59, 9000 St.Gallen

Details und Anmeldung: www.fhsg.ch/forum-finanzen-controlling



Hauptsponsoren



RAIFFEISEN

Sponsoren



IASB Update: Auswirkungen der IBOR Reform

In den kommenden Jahren werden bis anhin im Markt weit verbreitete und angewendete Referenzzinssätze durch neue, alternative Referenzzinssätze ersetzt. Was nach einer rein vertraglichen Anpassung ausschauen mag, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben.



Mathias Zeller

Hintergrund

An den globalen Finanzmärkten basiert eine Vielzahl von Zinsprodukten auf allgemein anerkannten Referenzzinssätzen. Viele Standardverträge referenzieren auf die sog. LIBOR (London Interbank Offered Rate), womit ein Grossteil der internationalen Konsortialkredite und Zinsderivate den LIBOR als Referenzgrösse verwenden.



Frederik Schmachtenberg

Nach dem sog. LIBOR-Skandal wurde das System zur Festlegung der Referenzzinssätze stark kritisiert, was zu einer schrittweisen Abschaffung der bis anhin weitverbreiteten Referenzzinssätze wie LIBOR oder EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) (nachfolgend, in ihrer Gesamtheit, IBOR) geführt hat.

Unter der Federführung von Zentralbanken oder Börsenaufsichten wurden in Hauptmärkten inzwischen neue Referenzzinssätze (sog. alternative reference rates [ARR]) entwickelt, welche die im Markt verbreiteten IBOR in den kommenden Jahren ablösen sollen (die IBOR Reform).

Den ARR ist gemein, dass sie auf Zinsen von effektiven Ausleihungen mit einer Laufzeit von 1 Nacht (sog. overnight rate) basieren. Obwohl alle ARR eine overnight rate darstellen, sind am Finanzmarkt selbstredend noch immer Ausleihungen (und andere Zinsprodukte) mit längeren Laufzeiten gefragt. Im Gegensatz zu früher wird jedoch inskünftig der vertragliche Zinssatz für jede Zinsperiode mehrheitlich jeweils erst zum Ablauf der Periode bekannt sein, und zwar als Akkumulation der über die

Periode tatsächlich angefallenen overnight rates (womit der Zinssatz sog. backward looking bestimmt wird).

Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Bei Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors sind variabel verzinsliche Finanzierungen die am weitesten verbreiteten Finanzprodukte mit Bezug zu einer IBOR. In geringerem Umfang sind auch Zinsderivate vorhanden, die in der Regel der Absicherung der Zinsen auf dem verzinslichen Fremdkapital dienen. Eher wenig verbreitet sind variabel verzinsliche Finanzaktiven.

Bei Produkten mit einer über das «Ablaufdatum» der IBOR hinausgehenden Laufzeit ist faktisch jetzt schon klar, dass es zu einer Anpassung des vertraglich definierten Referenzzinssatzes kommen muss. Entsprechend stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen diese Anpassung auf die Rechnungslegung haben könnte – und zwar in Sicherheitsbeziehungen unter Umständen bereits vor der effektiven vertraglichen Anpassung.

Grundsätzlich mag man sich auf den Standpunkt stellen, dass die IBOR Reform faktisch «lediglich» einen variablen Referenzzinssatz mit einem anderen (etwas anders hergeleiteten) variablen Referenzzinssatz ersetzt und somit ein Finanzinstrument mit Anbindung an einen variablen Referenzzinssatz in seiner Art bzw. Charakteristik aufgrund der Reform nicht substantiell ändern wird. Trotzdem stellen sich bei der korrekten Anwendung der IFRS sehr wohl einige Fragen. Im Wissen um diese Fragestellungen hat sich das IASB dieser Thematik angenommen.

IASB Projekt – Phase 1

Bei Cashflow Hedges zur Absicherung von zukünftigen variablen Zinszahlungen stellt sich aufgrund des erwarteten Wechsels von IBOR auf ARR schon heute die Frage, ob die zukünftigen Zinszahlungen noch immer mit hoher

Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Die Dokumentation zur Sicherungsbeziehung sollte in der Regel IBOR als Referenzzinssatz definiert haben, womit sich diese Frage aus einer rein technischen Anwendung der IFRS sehr wohl stellt. Mit den am 26. September 2019 publizierten Änderungen zu IFRS 9 stellt das IASB jedoch klar, dass man bis zum vertraglichen Wechsel von IBOR zu ARR davon ausgehen darf, dass die zukünftigen variablen Zinsen (rein aufgrund der IBOR Reform) noch immer highly probable sind.

Fair Value Hedges zur Absicherung von fest verzinsten Finanzierungen referenzieren auf eine sog. benchmark rate (i.d.R. ein IBOR), was faktisch einer Risikokomponente eines vertraglichen Festzinssatzes entspricht. Eine Risikokomponente muss separat identifizierbar sein. Auch hier stellt das IASB klar, dass man trotz der IBOR Reform dieses Kriterium noch immer als erfüllt ansehen darf/muss.

Das IASB hat somit in dieser Phase 1 des Projektes zur IBOR Reform die vor der effektiven Umstellung dringlichsten Fragen beantwortet. Die publizierten Änderungen sind für Berichtsperioden beginnend ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend anzuwenden, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung möglich ist.

IASB Projekt – Phase 2

Im Nachgang zur Phase 1 widmet sich das IASB inzwischen den Fragestellungen, die sich bei der vertraglichen Umstellung von IBOR auf ARR ergeben. Bezogen auf Finanzverbindlichkeiten stellen sich die folgenden Fragen:

- Stellt die vertragliche Anpassung von IBOR auf ARR (bei ansonsten gleichbleibenden Konditionen) eine Änderung am Vertrag dar, die eine Ausbuchung zur Folge hat?
- Führt eine nicht wesentliche Änderung (rein aufgrund des Wechsels von IBOR zu ARR) zu einer direkt erfolgswirksamen Buchung?

Dabei hat das IASB provisorisch beschlossen, dass eine Anpassung von IBOR auf ARR grundsätzlich eine Änderung darstellt und damit die bestehenden Kriterien in IFRS 9 für die Beurteilung anzuwenden sind, ob die Änderung wesentlich ist. Grundsätzlich müsste davon ausgegangen werden, dass für eine gegebene Laufzeit ein IBOR und ein ARR nicht diametral anders ausfallen sollten, womit die Änderung in den meisten Fällen nicht wesentlich sein dürfte. Das IASB hat ferner provisorisch beschlossen, dass in einem solchen Fall die Änderung zu einer Anpassung des Effektivzinssatzes führt und somit die effektive Änderung im Zinssatz über die Zeit und (nicht sofort) erfolgswirksam erfasst wird.

Zudem hat sich das IASB auch mit Fragen im Falle einer Ausbuchung befasst. Da eine Ausbuchung aber wie oben dargelegt eher selten erwartet wird, verzichten wir hier auf weitere Ausführungen.

In einem nächsten Meeting hat sich das IASB dann mit den Auswirkungen auf Sicherungsbeziehungen befasst. Bei rein aufgrund der IBOR Reform erfolgten vertraglichen Anpassungen (von IBOR auf ARR) wird die Sicherungsbeziehung unverändert weiterlaufen, die Dokumentation muss entsprechend angepasst werden. Sofern die Anpassung von IBOR auf ARR zu einem abweichenden Marktwert (auf dem Sicherungsinstrument oder dem Grundgeschäft) führt, ist dieser Effekt sofort erfolgswirksam als Ineffektivität zu erfassen.

Alle Entscheide in Phase 2 sind bis zur Publikation eines finalen Standards provisorisch.

Einschätzung

Das IASB hat erkannt, dass eine rein regulatorisch ausgelöste Änderung von Finanzinstrumenten soweit möglich keine (negativen) Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben sollte. Dies ist klar im Sinne der Anwender. Gleichzeitig hat das IASB aber auch verdeutlicht, dass wesentliche Änderungen in der ökonomischen Ausgestaltung eines Vertrages sehr wohl nach den bestehenden Regeln behandelt/verbucht werden müssen.

Auswirkungen ausserhalb der Rechnungslegung

Während die Auswirkungen der IBOR Reform auf die Rechnungslegung mit den Beschlüssen des IASB sehr gering sein dürften, sollten die Auswirkungen ausserhalb der Rechnungslegung nicht unterschätzt werden. So ergeben sich hier zahlreiche Fragen zu womöglich notwendigen Anpassungen an Systemen, Prozessen und (auch konzerninternen) Verträgen. Dabei empfiehlt es sich, solche Fragestellungen im Rahmen einer Situationsanalyse zeitnah zu adressieren.

*Mathias Zeller, Associate Partner,
Financial Accounting Advisory Services,
Ernst & Young AG,
mathias.zeller@ch.ey.com*

*Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner, Financial
Accounting Advisory Services, Ernst & Young AG,
Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen,
frederik.schmachtenberg@ch.ey.com*

Swiss GAAP FER Update: Ergebnisse der Fachkommissionssitzung

Das Swiss GAAP FER Update berichtet über die Fachkommissionssitzung vom 3. Dezember 2019, bei welcher unter anderem der Statusbericht der Arbeitsgruppe «FER 30» behandelt wurde, und über die buchhalterische Behandlung von aktienbezogenen Vergütungen (Mitarbeiterpläne) bei nicht kotierten Unternehmen.



Patrick Balkanyi

Ergebnisse aus der Fachkommissionssitzung

An der Fachkommissionssitzung vom 3. Dezember 2019 wurden unter anderem folgende zwei Themen behandelt:

1. Projekt Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung», und
2. Projekt Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse.

Zu 1. Projekt Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung»

An der Sitzung wurde ein Statusbericht der Arbeitsgruppe «FER 30» behandelt. Der Schwerpunkt der Diskussion bildete die Weiterentwicklung des bisherigen Goodwill Konzeptes, insbesondere die Fragestellung der Neubewertung von übernommenen Aktiven und die Abschreibungsdauer des Goodwills. Im Weiteren wurde das Vorgehen für negativen Goodwill als auch die buchhalterische Behandlung von kumulierten Fremdwährungsdifferenzen bei einem möglichen Verkauf/Teilverkauf besprochen. Beide Sachverhalte sind zurzeit in FER 30 nicht geregelt.

Die Arbeitsgruppe «FER 30» wird sich als nächstes mit den Themen schrittweiser Unternehmenserwerb, Offenlegung bei Akquisitionen und Devestitionen, Teilveräusserung, Stilllegung und Liquidation, assoziierte Organisationen, sowie Regelungen zur Erstanwendung und Übergangsbestimmungen auseinandersetzen und plant, die Ergebnisse anlässlich der nächsten FER Fachkommission zu präsentieren.

Fragestellungen zur Neubewertung der Nettoaktiven im Rahmen einer Akquisition, zum Erwerb von Minderheiten und zu negativem Goodwill, kumulierte Fremdwährungsverluste bei einem Kontrollverlust sowie mögliche

Lösungsansätze wurden bereits in einem früheren Artikel in dieser Serie dargelegt.

Zu 2. Projekt Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse

Anlässlich der FER Fachkommissionssitzung vom Juni 2019 wurde beschlossen, ein Projekt zu beginnen, um Swiss GAAP FER Regelungen hinsichtlich der Behandlung von Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse zu erarbeiten.

An der FER Fachkommissionssitzung vom 3. Dezember 2019 wurde der Ansatz präsentiert. Dabei besteht die Absicht, das Rahmenkonzept sowie die relevanten FER Standards zu ergänzen, jedoch keinen eigenen FER Standard für Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse zu entwickeln. Die Zielsetzung ist, Fragestellungen aus der Praxis zu regeln.

Entschieden wurde, dass das Wahlrecht des Brutto-/Nettoprinzips beibehalten werden soll.

Aktienbezogene Vergütungen bei nichtkotierten Unternehmen

Swiss GAAP FER regelt die Verbuchung von aktienbezogenen Vergütungen (Mitarbeiterpläne) in Swiss GAAP FER 31 Ziff. 3. Allerdings ist FER 31 nur für kotierte Unternehmen oder für Unternehmen, die eine Kotierung beantragen, verpflichtend anzuwenden.

In der Praxis werden unter anderem sogenannte Phantom Stock Pläne für Entschädigung von Mitarbeitenden eingesetzt, insbesondere bei Wachstumsgesellschaften. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Ausgestaltungsformen. Häufig ist die Gestaltung so aufgebaut, dass erst bei einem vorher definierten Ereignis, zum Beispiel ein Exit, die Rechte in Aktien umgewandelt werden.

Da FER für nichtkотиerte Unternehmen keine Regeln explizit definiert hat, stellt sich in der Praxis häufig die Frage, ob es sich hier um eine Eventualverpflichtung gemäss Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» handelt oder ob es sich um einen Aufwand handelt, der periodengerecht erfasst werden sollte.

Das Rahmenkonzept, Ziffer 10 «Wirtschaftliche Betrachtungsweise», weist darauf hin, dass die wirtschaftliche der rechtlichen Betrachtungsweise vorgeht.

Das Unternehmen hat ein Leistungsversprechen abgegeben und die Mitarbeitenden haben ihre Arbeitszeit dem Unternehmen zur Verfügung gestellt. Dafür haben sich die Mitarbeitenden ein Recht erarbeitet. Dieses Recht ist Teil der Entschädigung für die Mitarbeitenden. Es gibt zwei Unsicherheiten – erstens, dass ein Exit (falls dies das Kriterium ist) effektiv eintritt, und andererseits, dass die Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Exits noch beim Unternehmen arbeiten. Diese Unsicherheiten sollen in der Berechnung für den Aufwand berücksichtigt

werden. Jedoch keinen Aufwand zu verbuchen, obwohl die Mitarbeitenden als Teil Ihrer Entschädigung entsprechende Rechte bekommen haben, entspricht nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Deshalb dürfte der richtige Ansatz eine Berücksichtigung der Mitarbeiterpläne in der Erfolgsrechnung sein. Ein möglicher Lösungsansatz könnte auch die freiwillige Anwendung von FER 31 Ziff. 3 sein.

*Patrick Balkanyi, lic. oec.publ.,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz,
Mitglied Fachkommission und Fachausschuss
der Swiss GAAP FER,
patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

Führen mit Zahlen

Abacus Finanzsoftware



- Finanz-Dashboards mit Analysemöglichkeit bis zum Originalbeleg
- Cloud-basierte Publishing- und Sharing-Plattform für Finanzauswertungen
- Integrierte Kosten- und Projektrechnung
- Belegscanning mit Verbuchung
- Automatisierte Spesen- und Kreditkartenverbuchung

www.abacus.ch

 **ABACUS**
Business Software

rembrand.ch

IPSAS : Diffusion et évolution des normes

Le Comité IPSAS organise régulièrement un forum des utilisateurs des normes IPSAS. Les instances nationales de normalisation, les ministères des finances, les auditeurs du secteur public et les organisations internationales en sont le public cible. Voici un résumé des thèmes discutés lors de la dernière édition.



Martin Köhli

Echange international utile

Les normes comptables internationales pour le secteur public (IPSAS) sont publiées par le Comité IPSAS (IPSASB). Celui-ci organise à intervalles réguliers un forum pour les utilisateurs des normes IPSAS. Le public cible du forum recouvre les instances nationales de normalisation, les ministères des

finances, les départements des finances, les cours des comptes du secteur public et les auditeurs du secteur public ainsi que les organisations internationales (Fonds monétaire international, Banque mondiale, Commission européenne, INTOSAI). Les membres de l'IPSASB et son administration préparent ce forum et y participent activement. Le Conseil suisse de présentation des comptes publics SRS-CSPCP participe également à ce forum. Les thèmes traités sont principalement la mise en œuvre des normes IPSAS et la comptabilité d'exercice en général, ainsi que l'évolution stratégique des normes. Nous donnons ici un bref résumé du forum.

Orientations stratégiques de l'IPSASB

Le principal objectif de la stratégie adoptée par le Comité IPSAS à la fin de 2018 est de renforcer la gouvernance financière dans le secteur public à l'échelle mondiale. La promotion de la comptabilité et de la budgétisation d'exercice est une préoccupation centrale. Les défis les plus importants sont

- Comblent les lacunes dans des domaines spécifiques de la comptabilité du secteur public ;
- Analyser si les normes IPSAS convergent vers les normes IFRS lorsque ces dernières subissent des adaptations et procéder aux ajustements nécessaires ;
- Rendre les comptes annuels davantage compréhensibles pour les utilisateurs moins avertis et les citoyens ;

- Offrir soutien et conseils techniques afin de développer le savoir relatif à l'utilisation de la comptabilité d'exercice.

L'atteinte de cet objectif est liée aux contraintes pesant sur le Comité IPSAS, avec des ressources et des possibilités limitées.

Promotion d'une utilisation de la comptabilité d'exercice à l'échelle mondiale

D'après les enquêtes menées par le Comité IPSAS, 37 pays appliquent la comptabilité d'exercice au sens large. Par sens large, le Comité entend des pays dont les états

ZERTIFIKATSLEHRGANG

HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell

Dieser Zertifikatslehrgang ist eine Weiterbildung von veb.ch und BDO AG

Lehrgangsbeginn:
Freitag, 15. Mai 2020

Weitere Daten:
29. Mai 2020
12. Juni 2020

Kurszeit:
8.45 bis 16.45 Uhr

Freiwillige Zertifikatsprüfung:
19. August 2020


veb.ch

Kursort:
veb.ch
Talacker 34, Zürich

Preis:
CHF 2550 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch

financiers incluent un bilan. Selon cette estimation, cinq pays, dont la Suisse, appliquent à ce jour les normes IPSAS plus ou moins directement. Leur application directe devrait augmenter significativement au cours des cinq prochaines années. Le projet EPSAS (European Public Sector Accounting Standards) de la Commission européenne intéresse particulièrement la Suisse. Il a été lancé en 2015 et vise à améliorer la transparence et la comparabilité des comptes entre et au sein des États membres de l'UE.

Le Comité IPSAS prévoit diverses mesures pour promouvoir la comptabilité d'exercice. Ces mesures vont de la révision des guides de mise en œuvre existants au développement du site Web, en passant par des tables rondes régionales, des activités et des documents de formation, des webinaires et des questions et réponses (Q&A's). Le Comité IPSAS se demande également si des compléments aux normes devraient être développés, à l'instar des IFRIC. Il s'agit cependant d'un sujet controversé et rien n'a encore été décidé. En effet, l'application pratique des normes relève de la responsabilité des gouvernements, des associations professionnelles nationales, des consultants et conseillers et, dans une moindre mesure, des cours des comptes et des contrôles des finances.

Nécessité d'aborder d'autres thèmes?

Souvent, les comptes annuels ne suffisent pas à satisfaire les besoins d'information de leurs destinataires. C'est pourquoi le Comité IPSAS a publié jusqu'ici trois guides (rapport sur la soutenabilité à long terme des finances, analyse des comptes annuels, rapports sur la performance des prestations offertes). Il s'agit maintenant de déterminer si d'autres guides devraient être élaborés et, cas échéant, sur quels thèmes. Parmi les thèmes envisageables figurent le reporting intégré, le rapport de gestion, la signification du principe de continuité d'exploitation dans le secteur public et la présentation des éléments relatifs au dérèglement climatique. En raison des ressources limitées dont dispose le Comité IPSAS, de tels développements ne sont cependant actuellement pas prioritaires.

Martin Köhli, expert-comptable diplômé, économiste d'entreprise HES, chef de secteur du Contrôle fédéral des finances (CDF), délégué du CDF au SRSCSPCP, martin.koehli@efk.admin.ch



«Meinem Arbeitgeber ist die Qualität des Diploms in Rechnungslegung und Controlling bewusst. Es beweist ja auch, dass ich unter Druck arbeiten und Probleme des betrieblichen Alltags lösen kann.»

Alexander Graf, Arlesheim

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Alexander Graf auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**

• veb.ch • Bestseller •



Praxiswissen von veb.ch: Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

Das Buch behandelt das Thema MWST von Grund auf bis hin zur anspruchsvollen Materie der Gruppenbesteuerung. Viele einprägsame alltägliche Beispiele aus der Praxis sowie eine grosse Aufgabensammlung mit Lösungen beleuchten alle relevanten Themen des Schweizer MWST-Gesetzes – übersichtlich und verständlich. Mit dem gelungenen Mix von Theorie und Praxis ist das Buch sowohl für den täglichen Einsatz wie auch für die Ausbildung geeignet.

Das neue MWST-Buch ist ein praktischer Wegbegleiter mit nützlichem Praxiswissen und für CHF 93 beim Verlag SKV (www.verlagskv.ch) erhältlich.



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original

Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden.

Weitere Infos auf www.veb.ch, Kontenrahmen KMU.



Fragen zur Rechnungslegung nach OR? Der veb.ch Praxiskommentar liefert die Antworten – 2. Auflage, 200 Seiten mehr

Das Werk wurde für diese zweite Auflage vollständig überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen sind Beiträge über die Massgeblichkeit des OR für NPO, über die Buchführungsvorschriften des MWST-Rechts sowie über die Bilanzfälschung.

Bestellungen unter www.verlagskv.ch oder info@verlagskv.ch

**veb.ch-Mitglieder erhalten 15% Rabatt
auf das ganze Sortiment beim Verlag SKV.**

Weitere Informationen
sowie Bestellmöglichkeit zu
allen Publikationen unter
www.veb.ch/Publikationen



Rechnungslegung nach OR

Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

Immer wieder erreichen uns Fragen zum Anhang. Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR müssen im Anhang Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze gemacht werden. Im Folgenden wird gezeigt, welche Angaben darunter fallen können und welche Fallstricke allenfalls zu beachten sind.

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 muss der Anhang Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze enthalten, soweit diese nicht bereits vom Gesetz vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung betrifft allgemein die Anwendung der Vorschriften im 32. Titel des OR und ist insbesondere dort relevant, wo das Gesetz Ermessensspielräume und Wahlmöglichkeiten oder aber keine Regelung enthält. Dies gilt sowohl für Fragen der Erfassung und Darstellung als auch für die Bewertungsgrundsätze. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich aber in jedem Fall der Hinweis auf die Rechtsgrundlage, z. B. mittels folgender Formulierung: **«Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze:** Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) erstellt.»

Generell ist die Offenlegung der gewählten Grundsätze ein wesentlicher Faktor für die Analyse des Abschlusses. Namentlich in folgenden Fällen verlangt das Gesetz die Offenlegung von Besonderheiten im Anhang:

- Bilanzierung zu Veräusserungs- anstatt zu Fortführungswerten (Art. 958a Abs. 3);
- Verzicht auf die zeitliche Abgrenzung für Kleinstunternehmen (Art. 958b Abs. 2);
- Anpassungen an Besonderheiten des Unternehmens und der Branche (Art. 958c Abs. 3);
- Umrechnungsmethode und Umrechnungskurse bei Rechnungslegung in Fremdwährung (Art. 958d Abs. 3);
- Bewertung von Aktiven mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b Abs. 1);
- Bestimmung der Schwankungsreserve im Rahmen einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b Abs. 2);
- Bewertung von Vorräten und von nicht fakturierten Dienstleistungen (Art. 960c);
- Bewertung von Anlagevermögen (Art. 960d), z. B. Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer;
- Bewertung von Rückstellungen (Art. 960e);
- Bewertungsregeln zur Konzernrechnung (Art. 963b

Abs. 3 zweiter Satz), falls diese nicht nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird. Obwohl das Gesetz nur von Bewertungsregeln spricht, ist davon auszugehen, dass Angaben zu den Erstellungsregeln schlechthin verlangt sind.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl weiterer Fälle denkbar; ggf. ist eine Offenlegung etwa in folgenden Fällen zu prüfen:

- Vornahme der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (Art. 958b), insb. auch, was unter zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen verstanden wird;
- Bestimmung der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (Art. 958d Abs. 3);
- Erfassung eines Aktivums (Art. 959 Abs. 2), z. B. Angaben zur Erfassung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting), immateriellen Werten oder erworbenem Goodwill;
- Erfassung als Umlauf- oder Anlagevermögen (Art. 959 Abs. 3), z. B. Erfassung von Kryptowährungen wie Bitcoin;
- Erfassung einer Verbindlichkeit (Art. 959 Abs. 5), z. B. Erfassung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting), Leasingverpflichtungen;
- Erfassung als kurz- oder langfristige Verbindlichkeit (Art. 959 Abs. 6);
- Definition von direkt oder indirekt Beteiligten, Organen und Beteiligungen (Art. 959a Abs. 4 i.V.m. Art. 960d Abs. 3);
- Festlegung der Grundsätze zur Erfolgsrechnung (Art. 959b), z. B. Angaben zur Umsatzrealisation allgemein und in komplexen Fällen, zu anteilsbasierten Vergütungen, zur Erfassung von Gewinnen oder Verlusten bei Veräusserung eigener Kapitalanteile;
- Festlegung, was als betrieblicher, betriebsfremder sowie als ausserordentlicher, einmaliger und periodenfremder Aufwand oder Ertrag in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden soll (Art. 959b Abs. 2 und 3);
- Aufteilung der Aufwandsarten auf die Unternehmensfunktionen beim Umsatzkostenverfahren in der Erfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 3);
- Definition von Eventualverbindlichkeiten (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10) und ggf. von Eventualforderungen sowie Erläuterungen dazu;
- Definition von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13);
- Gruppenbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Art. 960 Abs. 1);
- Festlegung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Art. 960a Abs. 1);

- Erfassung von Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 3);
- Erfassung von zusätzlichen Abschreibungen oder Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4);
- Festlegung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vorräte und für nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c Abs. 1), z. B. Anwendung der POC-Methode, Verbrauchsfolgeverfahren im Vorratsvermögen;
- Festlegung, was als Vorräte gelten soll (Art. 960c Abs. 2);
- Festlegung der als Anlagevermögen zu behandelnden Vermögenswerte (Art. 960d Abs. 1 i. V. m. Art. 959 Abs. 3);
- Haltedauer von Anteilen an anderen Unternehmen (Art. 960d Abs. 3);
- Erfassung und Bemessung von Rückstellungen allgemein (Art. 960e Abs. 2 i. V. m. Art. 959 Abs. 5);
- Bemessung von Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, die Sanierung von Sachanlagen, Restrukturierungen und zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3);
- Festlegung, in welchem Umfang nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden sollen (Art. 960e Abs. 4);
- Festlegung, welche Unternehmen (insbesondere auch Zweckgesellschaften) in die Konzernrechnung einzu beziehen sind (Art. 963 Abs. 2);
- Festlegung, wann die Voraussetzungen für die Befreiung von der Erstellungspflicht einer Konzernrechnung vorliegen (Art. 963a Abs. 1) und wann eine Konzernrechnung für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage dennoch notwendig ist (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 1).

Angaben sind auch dann zu machen, wenn Änderungen in den angewandten Grundsätzen vorgenommen wurden.

Im Anhang sind weiter Angaben zu Schätzungsunsicherheiten als Teil der oben genannten Ermessensspielräume zu machen, soweit diese zur Beurteilung der Vermögens-, Finanzierungs- oder Ertragslage des Unter-

nehmens relevant sind. Dies trifft etwa dann zu, wenn die Jahresrechnung auf Fortführungswerten beruht, die Unternehmensfortführung aber gefährdet ist. Unsicherheiten in der Bewertung wesentlicher Bilanzpositionen bestehen oftmals auch bei Beteiligungen, immateriellen Werten und Rückstellungen.

Allerdings steht die Pflicht zu Angaben über die angewandten Grundsätze gemäss Ziff. 1 im Anhang in einem Spannungsverhältnis zum Thema der weiterhin zulässigen stillen Willkürreserven. Eine detaillierte Offenlegung insbesondere von Schätzparametern oder Bewertungsansätzen macht insoweit keinen Sinn, als der Gesetzgeber den Unternehmen gleichzeitig grosse Freiheiten bei der bewussten Bildung stiller Reserven belässt. Gibt ein Unternehmen z. B. detailliert Auskunft über die Bewertungsansätze der Vorräte oder die Abschreibungsdauern, verschweigt es aber die Tatsache, dass es gemäss Art. 960a Abs. 4 oder Art. 960e Abs. 3 und 4 zusätzlich stille Reserven bildet, könnte diese Unterlassung als Verstoss gegen die GoR (Art. 958c Abs. 1) ausgelegt werden. Wird angegeben, dass stille Reserven gebildet werden, aber ohne diese betragsmässig zu quantifizieren, bringt die Offenlegung keinen Informationsgewinn. Jedenfalls kann die betragsmässige Angabe der stillen Reserven nicht verlangt werden, da sie dann nicht mehr «still» wären. Der Informationsgehalt der Jahresrechnung kann aber deutlich durch die Aussage verbessert werden, ob die Verantwortlichen die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, tatsächlich genutzt haben oder nicht.

Literaturhinweis

Beitrag ohne Fussnoten entnommen aus:

Kessler Franz J./Pfaff Dieter, Kommentar zu Art. 959c OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 453–456.

ReviBoy

Die schlanke Lösung für die Eingeschränkte Revision, den professionellen Jahresabschluss und den Jahresbericht.

Die Prüfungssoftware für die optimale Durchführung und Dokumentation von KMU-Prüfungen und Spezialprüfungen. Mit Zusatzfunktionen wie Kennzahlen-Analyse, Trendberechnung, Stichprobe, Gewinnverteilung, Gesetzestexte, Text-Muster, Checklisten für Prüfungen und Jahresabschluss, Ausweis der stillen Reserven, automatischer Jahresbericht und vieles mehr.

Unschlagbares Preis-/Leistungsverhältnis! CHF 750.00 + MWSt

www.blu-treuhand.ch



KMU zielgerichtet steuern

Dipl. Controller/in NDS HF

Eidgenössisch anerkannt



Nächster Start: September 2020

Steuerkompetenz für Treuhänder/innen (veb.ch)

Dipl. Steuerberater/in NDS HF

In eidgenössischer Anerkennung



Nächster Start: Oktober 2020

SIB SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt
beim HB Zürich. **Die grösste
HFW der Schweiz!**

ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66

Revisions-Tool für eine MWST-Prüfung

Das Regelwerk der Mehrwertsteuer (MWST) ist recht komplex und stellt für viele KMU eine Herausforderung dar. Die Unterstützung durch einen Treuhänder ist deshalb wichtig. Die Swiss Quality & Peer Review AG hat eine Checkliste konzipiert, welche diese Fachleute bei der Prüfung der MWST unterstützt.



Daniela Salkim

Die Revisionssoftware «Swiss Quality Audit» (SQA) der Swiss Quality & Peer Review AG hat neu ein umfassendes MWST-Modul ausgearbeitet. Es ist als Checkliste konzipiert und in sechs Bereiche gegliedert. Diese Aufteilung ermöglicht es, eine bedürfnisgerechte Analyse vorzunehmen und aufgrund der gewonnenen Erkenntnis-

se sachgerechte Empfehlungen abzugeben. Die Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR) ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND | SUISSE. Die SQPR unterstützt Revisionsgesellschaften im Bereich Qualitätssicherung.

Nachfolgend werden die einzelnen Teile dieses MWST-Moduls beschrieben:

1. Teil: Allgemeine Prüfungshandlungen MWST

Der erste Teil befasst sich mit allgemeinen Prüfungshandlungen in der MWST. So wird beispielsweise die Steuerpflicht mit dem Erreichen der Umsatzgrenze oder aufgrund der Bezugsteuer zur Prüfungshandlung. Ferner werden die verschiedenen Geschäftsfelder eines Unternehmens analysiert sowie die MWST-Deklaration und die korrekte Codierung in die Buchhaltung integriert.

2. Teil: Prüfung des Umsatzbereichs

Der zweite Bereich umfasst die Prüfung des Umsatzbereichs, was aus Sicht der MWST ein latentes Risiko darstellen könnte. Beispielsweise wenn Umsätze als ausgenommen oder befreit deklariert wurden, welche nach gesetzlicher Auslegung der Umsatzsteuer unterliegen würden. Eingegliedert in diesen Bereich sind ebenfalls Prüfungshandlungen des Steuersatzes inkl. Leistungskombinationen sowie die Abrechnung mittels Saldo-steuersatz und die Deklaration der Privatanteile.

swiss quality
peer review 

 veb.ch TREUHAND | SUISSE

3. Teil: Prüfung des Bereichs der Vorsteuern

Im dritten Teil der Checkliste sind mögliche Prüfungshandlungen im Bereich der Vorsteuern vorgesehen. Darin enthalten sind die klassischen Abzüge der Vorsteuern und wann ein Unternehmen berechtigt ist, sie geltend zu machen. Bestandteil dieses Abschnittes sind auch all-fällige Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen. Die Nichtbeachtung dieser beiden Positionen kann zu ungewollten Nachzahlungen führen. Thematisiert werden auch die Bezugsteuer sowie die Margenbesteuerung und der Abzug fiktiver Vorsteuer.

4. Teil: Immobilien aus Sicht MWST

Der vierte Teil befasst sich mit den Immobilien. Die Immobilien sind aus Sicht der MWST eine anspruchsvolle Thematik, die für eine sachgerechte Gestaltung sehr gut vorausgeplant werden kann. Angesprochen wird unter anderem die Option oder die Nutzungsänderung bzw. der Eigenverbrauch.

5. Teil: Spezialprüfungen

Unter der Rubrik Spezialprüfungen werden im fünften Kapitel Prüfungshandlungen bei Umstrukturierungen eingereiht. Oftmals werden dabei die MWST-Folgen nicht genügend gewürdigt, was zu ungeplanten Situationen führen kann. Ferner umfasst dieses Kapitel auch die betriebswirtschaftliche Analyse in Form von Plausibili-

	Ja	Nein	n/a	Ergebnis / Referenz
1. Allgemeine Prüfungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.1+ Steuerpflicht "reguläre Unternehmen"	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	
1.2+ Steuerpflicht bei Vereinen, karitative Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.3+ Steuerpflichtig aufgrund der Bezugsteuer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.4 Geschäftsfelder des Kunden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Welche Umsätze hat der Kunde?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Welche Steuerbare Umsätze hat der Kunde?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Hat es Nicht Entgelte (Art. 18 Abs. 2)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Bemerkung / Fazit:

Auszug aus dem Revisionstool SQA, Checkliste MWST-Prüfung.

tätskontrollen oder eines Benchmarks. Ergänzend wird auch auf die Finalisierung und die Vorsteuerplausibilität eingegangen.

6. Teil: Diverse Beratungsansätze

Der sechste und letzte Teil umfasst einen Strauss von Beratungsansätzen, welche punktuell eingesetzt werden können. Behandelt wird der Antrag einer freiwilligen MWST-Revision, damit eine etwaige Nachfolgeplanung auf einem guten Fundament aufbauen kann oder der Antrag einer Feststellungsverfügung bzw. eines Rulings für unklare Transaktionen.

Für Unternehmen ist es oft eine Herausforderung, den Überblick bei den komplexen Mehrwertsteuerregelungen zu wahren und ihre Steuerpflicht gesetzeskonform zu erfüllen. Fehler und Missverständnisse können zu erheblichen Nachforderungen führen. Das neu konzipierte und im Revisionstool SQA der Swiss Quality & Peer Review AG integrierte MWST-Modul kann von Treuhändern oder Experten verwendet werden, um ihren KMU-Kunden wert-

volle Unterstützung bei Fragen im Bereich Mehrwertsteuer anzubieten.

Eine Demoversion der Software steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Downloaden und Testen zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

Tool di revisione per la verifica dell'IVA

La complessità della normativa IVA rappresenta per la maggior parte delle PMI una sfida concreta. La consulenza di un fiduciario è quindi di primaria importanza. La Swiss Quality & Peer Review AG (in italiano tramite la DOMREV Sagl) ha concepito una check list che aiuta i professionisti nel controllo dell'IVA.



Daniela Salkim

Il programma di revisione «Swiss Quality Audit» (SQA) della Swiss Quality & Peer Review AG ha elaborato un modulo per la verifica dell'IVA. È concepito come una lista di controllo, suddivisa in sei settori. Questa suddivisione permette un'analisi mirata ai bisogni e permette quindi attraverso le conoscenze acquisite di poter esprimere consigli

concreti e mirati. La SQPR è una società figlia del veb.ch e FIDUCIARI | SUISSE e supporta gli uffici di revisione nel controllo di qualità

Di seguito vengono descritti i singoli settori di questo modulo IVA:

1. parte: Controlli generali dell'IVA

La prima parte si concentra sui controlli generali dell'IVA. Vengono ad esempio verificate le condizioni di assoggettamento in base al raggiungimento della cifra d'affari o all'imposta sull'acquisto. Inoltre vengono esaminati diversi settori di attività di un'azienda, la dichiarazione IVA e la corretta codifica nella contabilità.

2. parte: Verifica della cifra d'affari

La seconda parte si occupa della verifica della cifra d'affari, che a livello dell'IVA potrebbe causare dei rischi latenti. Ad esempio se delle cifre d'affari vengono dichiarate escluse o esenti mentre la relativa interpretazione della legge le definisce imponibili. Integrate in questa parte del modulo sono le verifiche del tasso IVA applicato, incluse combinazioni di prestazioni, nonché la rendicontazione con aliquote saldo e dichiarazioni delle quote private.

3. parte: Verifica dell'imposta precedente

Nella terza parte della lista di controllo sono previste delle verifiche riguardo l'imposta precedente. Vi sono

swiss quality peer review

 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

contenute le tipiche verifiche del diritto alla deduzione dell'imposta precedente e quando un'impresa ha diritto a far valere la deduzione. Contenute in questa parte sono anche le operazioni di correzione e riduzione dell'imposta precedente. Il mancato rispetto delle relative disposizioni può portare al pagamento successivo di importi non preventivati. Tematizzati vengono pure gli argomenti afferenti all'imposta sull'acquisto e all'imposizione dei margini nonché alla deduzione dell'imposta precedente fittizia.

4. parte: Immobili dal punto di vista dell'IVA

La quarta parte si occupa della tematica degli immobili. Gli immobili costituiscono all'interno dell'IVA un tema ostico per cui bisogna considerarli in maniera adeguata nella pianificazione. Vengono toccati i temi inerenti all'opzione e il cambiamento di utilizzo, rispettivamente il consumo proprio.

5. parte: revisioni speciali

Nella rubrica revisioni speciali vengono considerate le tematiche inerenti ristrutturazioni e riorganizzazioni aziendali. Sovente non vengono considerate sufficientemente le conseguenze a livello dell'IVA e questo può causare situazioni inaspettate. Inoltre il capitolo si occupa anche di analisi della gestione aziendale sotto forma di controlli di consistenza o paragoni con il Benchmark. Per concludere vengono integrate anche le finalizzazioni e la plausibilità dell'imposta precedente.

Revisioenen

Revisioenen / Spezialprüfungen

Geprüft: 13.02.2020 Prüfer: DS Reviewed: Reviewer:

Allgemeine Angaben MWST-Prüfung Unterlagen

	Ja	Nein	n/a	Ergebnis / Referenz
1. Allgemeine Prüfungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.1+ Steuerpflicht "reguläre Unternehmen"	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	
1.2+ Steuerpflicht bei Vereinen, karitative Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.3+ Steuerpflichtig aufgrund der Bezugsteuer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
1.4 Geschäftsfelder des Kunden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Welche Umsätze hat der Kunde?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Welche Steuerbare Umsätze hat der Kunde?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Hat es Nicht Entgelte (Art. 18 Abs. 2)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Bemerkung / Fazit:

Estratto del tool di revisione SQA, lista di controllo verifica IVA.

6. parte: Diversi approcci di consulenza

La sesta e ultima parte contiene una serie di possibili consulenze che possono essere messe puntualmente in atto. Viene considerata la richiesta di una revisione volontaria dell'IVA, in maniera che una pianificazione successiva possa avvenire su solide basi, o la richiesta della determinazione d'ufficio di una fattispecie d'imposizione, strumento molto importante per i consulenti per evitare eventuali responsabilità, rispettivamente di un ruling per transazioni per le quali esiste un'incertezza legislativa.

Per una società è una sfida mantenere la visione globale sulle complesse ordinanze riguardanti l'IVA e procedere quindi alla corretta determinazione dell'imposta dovuta. Errori e interpretazioni errate possono causare notevoli oneri supplementari. Il nuovo modulo IVA, concepito e integrato nel programma di revisione SQA della Swiss Quality & Peer Review AG, può essere utilizzato da fiduciari e esperti a supporto della consulenza alla propria clientela e essere in questa maniera uno strumento nella soluzione di problematiche legate all'IVA.

Una versione demo è caricata sul sito della Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) e può essere scaricata per dei test. La fornitura del software avviene in pochi giorni.

Daniela Salkim, perito contabile dipl.,
 Vicedirettrice SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
 responsabile revisione, Audit Treuhand AG,
 Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch

orell füssli

Dieter Pfaff
Flemming Ruud

Schweizer Leitfaden zum Internen Kontrollsystem (IKS)

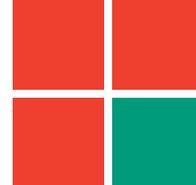
8., aktualisierte und erweiterte Auflage

**Neuaufgabe: Mit illustrativen
Fallstudien, Risiko-Kontroll-
Matrizen und Checkliste**

**Möchten Sie Ihr IKS auf
den Prüfstand stellen
oder überarbeiten?**

Der Schweizer Leitfaden zum
Internen Kontrollsystem hilft

Neu: 8. Auflage



veb.ch

veb.ch – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

orell füssli

Christoph Mücher

Unternehmensbewertung

Grundlagen – Methoden – Übungen

4. Auflage

**In einem knapp gehaltenen Theorie-
teil werden die Verfahren der Unter-
nehmensbewertung vorgestellt und
mit Praxisbeispielen kommentiert.**

**Unternehmen werden meist für
Hunderte von Millionen verkauft
beziehungsweise gekauft. Wie
kommt ein solcher Kaufpreis
zustande? Woher wissen KMU,
was ihr Unternehmen wert ist?**

Antworten dazu finden Sie in diesem
Lehrbuch.

Neu: 4. Auflage

Bestellmöglichkeit unter
www.ofv.ch.

veb.ch-Mitglieder profitieren von
einem Rabatt von **20%** bei einer
Online-Bestellung.

Informationen dazu finden Sie in
Ihrem Login unter «Dokumente
für Mitglieder».

Die Inhaberaktie wird «abgeschafft»

Um Geldwäscherei zu erschweren, hat die Schweiz die Inhaberaktie per 1. November 2019 quasi abgeschafft. In welchen Fällen sie weiterhin zulässig ist bzw. wie die Aktiengesellschaften nun vorgehen müssen, schildert dieser Beitrag.



Josef Studer

«Verbot» der Inhaberaktien...

Seit Jahren geben viele Aktiengesellschaften Inhaberaktien aus. Doch nun werden diese unzulässig – mit wenigen Ausnahmen. Am 21. Juni 2019 verabschiedete das Parlament eine entsprechende Revision des OR, die bereits am 1. November 2019 in Kraft trat. Inhaberaktien werden – mit wenigen Ausnahmen – unzulässig. Damit setzt die Schweiz die Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke um. Bereits 2015 folgte sie den Empfehlungen der Groupe d'action financière. Jetzt werden die Transparenzvorschriften noch einmal verschärft. Die Revision soll die weltweite Bekämpfung der Kriminalität erleichtern (insbesondere von Geldwäscherei). Zudem verspricht sich die Schweiz davon ein gutes internationales Rating.

habeaktien werden – mit wenigen Ausnahmen – unzulässig. Damit setzt die Schweiz die Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke um. Bereits 2015 folgte sie den Empfehlungen der Groupe d'action financière. Jetzt werden die Transparenzvorschriften noch einmal verschärft. Die Revision soll die weltweite Bekämpfung der Kriminalität erleichtern (insbesondere von Geldwäscherei). Zudem verspricht sich die Schweiz davon ein gutes internationales Rating.

... und die Folgen

Die Revision hat diverse Folgen für Aktiengesellschaften und Aktionäre:

- Aktiengesellschaften, die neu gegründet werden, dürfen keine Inhaberaktien mehr vorsehen.
- Bei bestehenden Aktiengesellschaften sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die AG an einer Bör-

se kotiert ist oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind). Eine solche AG muss beim Handelsregisteramt die Eintragung dieser Tatsache verlangen. Betroffen sind ca. 230 Aktiengesellschaften, von denen aber nur wenige Inhaberaktien haben.

- Alle anderen bestehenden Aktiengesellschaften müssen ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Betroffen sind ca. 50'000 Aktiengesellschaften, v. a. kleinere.

Die Aktiengesellschaften haben für die Umsetzung der neuen Vorschriften 18 Monate Zeit. Nach einer Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien müssen die Namen der Aktionäre im Aktienbuch eintragen werden (Verzeichnungspflicht wie bisher).

Für die Aktionäre bedeutet die Revision, dass sie sich nach dem Kauf von Aktien bei der AG melden müssen. Ändert eine Aktionärin oder ein Aktionär Namen oder Adresse, muss sie oder er dies innert drei Monaten bei der AG melden.

Folgen bei Nichterfüllung – steuerlich und buchhalterisch

Bisherige Inhaberaktionäre, die ihre Meldepflicht nicht erfüllen, verlieren ihre noch nicht bezogenen Dividenden, und ihr Stimmrecht ruht. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass nur eingetragene Aktionäre zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wer sich nicht bis 1. Mai 2021 bei der AG als Aktionär identifiziert, kann das während fünf Jahren nachholen und die Eintragung ins Aktienbuch beantragen. Allerdings muss die Gesellschaft zustimmen. Sind die fünf Jahre vorbei, werden solche Inhaberaktien als nichtig erklärt. Sie werden durch eigene Aktien des Unternehmens ersetzt. Dies führt zu adminis-



Telefon: 044 307 32 28
E-Mail: vediba@akad.ch

Das Netzwerk für Absolventinnen und Absolventen von AKAD Business

trativem Aufwand, hat möglicherweise steuerliche Folgen, und eventuell muss die AG dafür Rückstellungen bilden. Da die AG nur 10% an eigenen Aktien halten darf, muss sie die übrigen verkaufen oder durch Kapitalherabsetzung vernichten. Ein Aktionär, dessen Aktien ohne sein Verschulden als nichtig erklärt wurden, kann während der folgenden 10 Jahre eine Entschädigung bei der AG geltend machen. Auch hier muss die AG wohl Rückstellungen vornehmen. Die Rechtslage ist allerdings unklar.

Sanktionen für fehlbare Aktiengesellschaften

Versäumt eine AG die Umwandlung der Inhaberaktien, so werden die von ihr ausgegebenen (und jetzt unzulässigen) Inhaberaktien automatisch in Namenaktien umgewandelt. Anschliessend muss die AG ihre Statuten entsprechend anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange diese Anpassung nicht geschehen ist. Zudem kann wegen des Versäumnisses eine Busse ausgesprochen werden. Im Extremfall kann die AG wegen des Organisationsmangels von Amts wegen aufgelöst werden.

Bis zur Deadline ist noch wenig mehr als ein Jahr Zeit – Zeit zu handeln.

Josef Studer, lic. iur., Erwachsenenbildner,
 unterrichtet neben seiner Autoren- und
 Beratungstätigkeit seit vielen Jahren u.a.
 Finanzfachleute und Treuhänder.
 info@akad.ch

ZERTIFIKATSLEHRGANG

**Steuerspezialist
für unselbstständig
Erwerbende**

Lehrgangsbeginn:
Mittwoch, 1. April 2020

Weitere Daten:
2. April 2020
15. April 2020
30. April 2020

Kurszeit:
8.30 bis 17.30 Uhr

**Freiwillige
Zertifikatsprüfung:**
9. Juni 2020

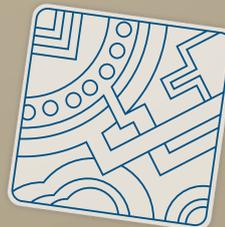
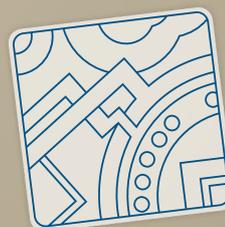


Kursort:
veb.ch
Talacker 34, Zürich

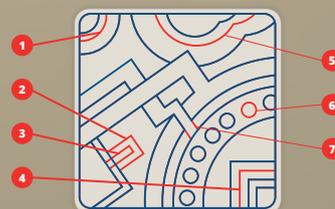
Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 2600 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 2750 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare und
Lehrgänge oder info@veb.ch

Banktransaktionen abgleichen?

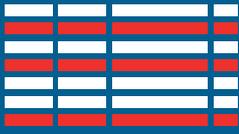


Finde die 7 Unterschiede





CAMT 53



Automatischer Bankabgleich.
 Mit Crésus.
 Für alle Schweizer Banken.



www.cresus.ch

Studieren am Puls der Wirtschaft

«Die HWZ beflügelt zu
Topleistungen und rüstet
die Studierenden mit
breitem Know-how für
den Erfolg im Job aus.»

Tania Thiebach, CFO, Sherpany
Absolventin MAS Accounting
& Finance



Die HWZ bietet folgende Weiterbildungen im Bereich Accounting & Controlling an:

- MAS Accounting & Finance HWZ
- MAS Controlling HWZ
- CAS Accounting Expert HWZ
- CAS Finanzcontrolling HWZ
- CAS Finance Transformation HWZ
- CAS Operatives Controlling HWZ
- CAS Strategic Finance HWZ
- CAS Strategisches Controlling HWZ

Jetzt zum Infoabend
oder persönlichen
Beratungsgespräch
anmelden!



[know.why.what.how](https://www.know.why.what.how)

Hochschule für Wirtschaft Zürich

HWZ

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Sozialversicherungsrecht Unfallversicherung zahlt nicht

Das Bundesgericht erachtet die bleibende Gehörschädigung eines Mannes, die durch einen an einem Fussballspiel gezündeten Feuerwerkskörper verursacht wurde, nicht als Unfall. Die Versicherungsgesellschaft Swica muss damit nicht zahlen. Das Bundesstrafgericht hatte den Hörschaden im Verfahren gegen den Petardenwerfer als schwere Körperverletzung eingeordnet (Urteil 8C_545/2019).

Lohnzahlung von RAV gekürzt

Ein Arbeitsloser aus dem Kanton Waadt hat fünf Einstelltage bekommen, weil er die Belege seiner Bemühungen um eine neue Stelle zu spät eingereicht hatte. Zu Recht, befand das Bundesgericht und bestätigte eine Sanktion der regionalen Arbeitsvermittlung (Urteil 8C_675/2018).

Versicherung darf Leistung bei Notwehr nicht kürzen

(BGE) Die Unfallversicherung Helsana hat die Leistungen für einen bei einem Diebstahl schwer verletzten Mann zu Unrecht um die Hälfte gekürzt. Der Versicherer war der Ansicht, dass sich der Portugiese an einem Kampf beteiligt habe und deshalb mitschuldig sei (Urteil 8C_193/2019).

Kein Arbeitslosengeld bei Wochenaufenthalter

Ein Grenzgänger oder Wochenaufenthalter hat aufgrund aktueller Gesetzeslage kein Anrecht auf Arbeitslosengeld. Diese seit mehreren Jahren geltende Gesetzgebung ist erneut vom Sozialversicherungsgericht ZH bestätigt worden. Obwohl dem Mitarbeiter während seiner Anstellung in der Schweiz ein ALV-Abzug vorgenommen wurde, wurde ihm das Arbeitslosengeld mangels Wohnen in der Schweiz verweigert (Entscheid Kt. ZH AL 2019.001.049).

Digitalisierung

Illegal zugängliche Filme im Internet

Die Swisscom kann als Access Provider (Anbieter von Internetzugang) nicht dazu verpflichtet werden, den Zugriff auf Internet-Seiten mit illegal zugänglich gemachten Filmen zu sperren. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Unternehmens ab, dem in der Schweiz die Urheberrechte für einen Teil der betroffenen Filme zustehen. (Urteil 4A_433/2018)

Plattform muss keine Telefonnummer bereitstellen

Eine Online-Plattform wie Amazon ist nicht verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Sie muss dem Verbraucher jedoch ein Kommunikationsmittel bereitstellen, über welches er mit ihr schnell in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann (Urteil C-649/17, Europäischer Gerichtshof).

Betreiber einer Website mit «Gefällt mir»-Button kann für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten mitverantwortlich sein

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Betreiber von Websites, die einen «Gefällt mir»-Button von Facebook integrieren, gemeinsam mit dem Social Network für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten von Besuchern dieser Seite verantwortlich sind. Was allerdings später Facebook mit diesen Daten macht, fällt einzig in den Verantwortungsbereich des US-Unternehmens. Wer auf seiner Website einen Like-Button von Facebook einbindet, ist zumindest für einen Teil der dadurch ausgelösten Datenverarbeitungen mitverantwortlich.

Steuerrecht

Ersatzbeschaffung nicht möglich

Eine langfristig gehaltene Liegenschaft, welche bei einer gemischten Immobiliengesellschaft Anlagevermögen bildete, wechselt automatisch zu Umlaufvermögen, sobald sie zum Verkauf ausgeschrieben wird. Somit ist das Erfordernis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens für die steuerneutrale Ersatzbeschaffung nicht erfüllt.

Kinderabzug hälftig bei Konkubinatspaaren

Auch wenn ein Konkubinatspartner kein Einkommen erzielt und der gut verdienende andere Partner für den Unterhalt der beiden gemeinsamen Kinder aufkommt, werden der Kinder- und der Versicherungsprämienabzug nach dem klaren Gesetzeswortlaut hälftig geteilt. Die im Merkblatt Sozialabzüge des KStA vorgesehene Zuweisung dieser Abzüge bei fehlendem Einkommen des einen Partners an den anderen erweist sich als gesetzeswidrig.

Wissenswertes zur AHV – 8 Mythen und Irrtümer

Die AHV ist die beliebteste und wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Dieses Sozialwerk begleitet uns während des ganzen Arbeitslebens und später als Rentner. Obwohl jeder die AHV kennt, kommt es immer wieder zu falschen Annahmen. In diesem Artikel werden die Irrtümer aufgeklärt.



Hanspeter Baumann

Irrtum 1:
Die AHV-Renten werden automatisch bei Erreichen des Rentenalters bezahlt.

Dies wäre naheliegend, da die AHV das Geburtsdatum jedes Versicherten kennt. Die Rente kommt jedoch nicht automatisch; ohne Anmeldung – keine Rente. Es handelt sich bei der AHV um eine Versicherung. Tritt ein entsprechend versichertes Ereignis (Alter, Tod, Invalidität) ein, so muss man dieses Ereignis der Versicherung melden – so wie wir das auch beim Parkscha-den am Auto kennen. Da die Bearbeitung durch die Verwaltung einige Monate dauern kann, empfiehlt es sich, den Rentenbezug drei bis vier Monate im Voraus bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse anzumelden.



Rafael Lötscher

Das ordentliche Rentenalter liegt aktuell bei 64 Jahren für Frauen und bei 65 Jahren für Männer. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem entsprechenden Geburtstag. Die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Rentner oder die Rentnerin stirbt. Es gibt somit keine pro Rata-Abrechnung.

Rentenvorausberechnung der AHV

Die Rente kann erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann alle Berechnungselemente bekannt sind. Rentenvorausberech-

nungen für Personen, welche erst viele Jahre später ins Rentenalter kommen, sind kaum aussagekräftig.

Wer seine Rentenansprüche etwas genauer vorausgesagt haben möchte, kann die AHV-Ausgleichskasse schriftlich mit einer Rentenvorausberechnung beauftragen. Diese Vorausberechnung ist in der Regel kostenlos. Eine Gebühr von maximal 300 Franken wird verlangt, wenn die gesuchstellende Person unter 40 Jahre alt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mehrere Vorausberechnungen verlangt hat.

Irrtum 2:
Ehepaare und Konkubinatspaare werden bei der AHV gleichbehandelt.

Leider nein. Bei Ehepaaren oder bei eingetragenen Partnerschaften wird die AHV-Rente bei 150 Prozent plafoniert. Das heisst, dass jeder Ehegatte nur 75 Prozent Rente erhält, statt 100 Prozent wie bei Konkubinatspaaren. Die Plafonierung wird mit den tieferen Lebenshaltungskosten eines Ehepaars gegenüber einer alleinstehenden Person begründet. Zwei Personen können sich viele Kosten teilen. Dieselben Einsparungen können allerdings auch Konkubinatspaare realisieren. Dessen ungeachtet erhalten sie weiterhin je eine volle Rente.

Irrtum 3:
Beitragslücken bei der AHV spielen keine Rolle.

Dem ist nicht so. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer lebenslangen Rentenreduktion von rund 2,3 Prozenten auf der Jahresrente. Es liegt im Interesse aller Beitragszahler, Beitragslücken zu erkennen, zu vermeiden oder, sofern möglich, nachträglich zu schliessen.

Eine Vollrente erhält, wer ab dem 1. Januar nach Vollen-dung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von 64 Jahren (Frauen) oder



Bei Ehepaaren oder bei eingetragenen Partnerschaften wird die AHV-Rente bei 150 Prozent plafoniert. Das heisst, dass jeder Ehegatte nur 75 Prozent Rente erhält, statt 100 Prozent wie bei Konkubinatspaaren.

65 Jahren (Männer) jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Wurden die Beiträge nicht ohne Unterbruch einbezahlt, kann die AHV nur eine Teilrente ausrichten.

Beitragslücken der letzten fünf Jahre können durch Nachzahlung geschlossen werden, sofern kein Wohnsitz und keine Erwerbstätigkeit im Ausland bestanden hat. Dazu muss der Beitragspflichtige von sich aus aktiv werden und sich bei der AHV-Ausgleichskasse an seinem Wohnsitz melden. Falls die Beitragslücke mehr als fünf Jahre zurückliegt, sind Nachzahlungen nicht mehr möglich. Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, eine Lücke zu schliessen: Berücksichtigung der «Jugendjahre».

Die AHV-Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Allerdings sind die AHV-Beiträge erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs rentenbildend. Die Jahre vorher (18., 19. und 20. Altersjahr) bezeichnet man als «Jugendjahre».

Bestehende Beitragslücken können bei Eintritt des Rentenereignisses durch die Anrechnung dieser Jugendjahre geschlossen werden, sofern man in diesem Alter bereits gearbeitet und AHV-Beiträge bezahlt hat. Studierende haben hier möglicherweise einen Nachteil, da diese – sofern sie nicht gearbeitet haben – erst ab Vollendung des 20. Altersjahres als sogenannte Nichterwerbstätige bei der AHV der Beitragspflicht unterliegen. Studierende haben also möglicherweise keine Jugendjahre, um Lücken zu schliessen.

Kontrolle der Beitragsabrechnung der Arbeitgeber – Auszug aus dem individuellen Konto (IK)

Sie können jederzeit schriftlich oder via Internet (www.ahv-iv.info) unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse bei einer AHV-Ausgleichskasse – egal

welche – einen Auszug aus dem IK verlangen. Das Einholen der IK-Kontoauszüge ist kostenlos.

Allfällige Differenzen können innert 30 Tagen nach Erhalt des IK-Auszuges mittels Berichtigungsbegehren und unter Beilage der entsprechenden Beweis-papiere (z.B. Lohnausweise) über sämtliche 44 resp. 43 Beitragsjahre verlangt werden. Wir empfehlen, die Lohnausweise oder Lohnabrechnungen aufzubewahren und zu prüfen, ob der Arbeitgeber seine Pflichten korrekt erfüllt hat, da der Versicherte die Folgen von Versäumnissen des Arbeitgebers tragen muss. Zudem ist es aus unserer Sicht ratsam, alle fünf Jahre einen IK-Kontoauszug zu bestellen und die Einträge zu überprüfen.

Irrtum 4:

Die AHV-Rente ist ab Alter 64 beziehungsweise 65 fällig und es gibt keine Flexibilität.

Die heute schon bestehende Flexibilisierung der AHV-Renten ist vielen angehenden Rentnern nicht bekannt. Die AHV-Rente kann nach aktuellem Recht für zwei Jahre vorbezogen oder um fünf Jahre aufgeschoben werden. Männer können die AHV-Rente zwischen Alter 63 und Alter 70, Frauen zwischen Alter 62 und Alter 69 Jahre beziehen. Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben.

Aufschub der AHV-Rente

Wenn Sie an einem Aufschub Interesse haben, müssen Sie sich nicht im Voraus auf eine Dauer festlegen. Nach Ablauf des ersten vollen Jahres (Mindestdauer eines Aufschubs) lässt sich die Rente jederzeit monatlich abrufen. Insbesondere bei Weiterarbeit über das ordentliche Rentenalter hinaus kann ein Aufschub aus steuerlichen Gründen Sinn machen, um die Steuerprogression während der Weiterarbeit zu brechen.

Ein allfälliger Rentenaufschub wird mittels der sogenannten Aufschubserklärung auf dem Formular der normalen Anmeldung für eine AHV-Rente verlangt. Der Aufschub muss spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend gemacht werden. Meldet sich eine Person erst nach dieser Frist an, wird die ordentliche Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen, also ohne Zuschlag, festgesetzt und rückwirkend ausbezahlt.

Nach Fristenablauf ist eine nachträgliche Anpassung nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich, einen Aufschub im Rahmen der normalen AHV-Rentenmeldung frühzeitig, möglichst vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters, zu verlangen. Bei Aufschub der AHV-Rente wird lebenslang eine höhere Rente ausbezahlt. Die Höhe des Rentenzuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Der prozentuale Zuschlag zur ordentlichen AHV-Rente beträgt zwischen 5,2 Prozent (bei einem Jahr) und 31,5 Prozent (bei Aufschub um fünf Jahre).

Vorbezug der AHV-Rente

Männer und Frauen können die Rente um ein oder zwei ganze Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beziehen, eine monatsweise Aufteilung ist nicht möglich. Dabei wird die AHV-Rente um 6,8 Prozent je Vorbezugsjahr gekürzt. Die Kürzung gilt lebenslang. Die Anmeldung des Vorbezugs der Altersrente sollte drei bis vier Monate vor dem gewünschten Auszahlungsdatum erfolgen. Eine rückwirkende Anmeldung eines Vorbezugs ist nicht möglich.

Ein kurzer Ausblick auf die geplante Reform AHV 21

Die geplante Reform der AHV sieht vor, dass die AHV-Rente zukünftig sogar um drei Jahre vorbezogen werden kann. Die damit verbundene lebenslange Rentenkürzung wird der längeren Lebenserwartung angepasst und beträgt für ein bis drei Jahre 4,0 Prozent, 7,7 Prozent und 11,1 Prozent. Mit der geplanten Reform AHV 21 könnte ein Vorbezug durchaus attraktiv werden.

Irrtum 5: Nichterwerbstätige schulden keine AHV-Beiträge.

Die AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen (NE-Beitrag) wird oft vergessen. Unselbständigerwerbende, Selbständigerwerbende aber auch Nichterwerbstätige müssen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Beiträge an die AHV/IV bezahlen. Der AHV-pflichtige Nichterwerbstätige muss sich selbst bei der AHV anmelden und die geschuldeten Beiträge entrichten. Vergisst er dies, wird er bei der Anmeldung der AHV-Rente

aufgefordert, die Beiträge für die letzten fünf Jahre nachträglich zu deklarieren. Neben dem AHV-Beitrag wird ein Verzugszins von fünf Prozent fällig.

Der AHV-Beitrag als Nichterwerbstätiger beträgt im Jahr 2020 zwischen 496 und 24'800 Franken pro Jahr, je nach Renteneinkommen und Vermögen. Als Nichterwerbstätig gelten u.a. Frühpensionierte, Verwitwete, Privatiers, Bezüger von IV-Renten, Studierende, Weltreisende und ausgesteuerte Arbeitslose.

Nicht betroffen vom NE-Beitrag sind nichterwerbstätige Eheleute, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2 x 496 Franken = 992 Franken) pro Jahr entrichtet. Erwerbstätig im Sinne der AHV ist man mit einer mindestens 50 Prozent-Tätigkeit während mehr als neun Monaten im Jahr.

Bei geringerer Tätigkeit werden die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit dem Lohn entrichteten AHV-Beiträge auf Antrag hin angerechnet. Solche anzurechnenden AHV-Beiträge sind vom Versicherten gegenüber der Ausgleichskasse, zum Beispiel durch Vorlage von Lohnabrechnungen, nachzuweisen. Es erfolgt diesbezüglich keine automatische Berücksichtigung abgerechneter Einkünfte aus Erwerb durch die AHV Ausgleichskasse. Nichterwerbstätige Ehepartner von selbständig Erwerbenden, die in einem Jahr einen Verlust ausgewiesen haben, sollten sich bei der AHV Ausgleichskasse zwecks Vermeidung von Beitragslücken als Nichterwerbstätige anmelden und NE-Beiträge bezahlen.

Tip: Es gibt noch einen wichtigen Punkt zu beachten: Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige sind – immerhin – in der privaten Steuererklärung abziehbar.

Irrtum 6: Das Entgelt für die privat angestellte Raumpflegerin oder andere im Hausdienst Arbeitenden müssen nicht mit der AHV abgerechnet werden.

Hier geht vergessen, dass auch Privatpersonen Arbeitgeber sein können. Arbeitgeber haben bekanntlich Pflichten. Eine davon ist die Deklaration der ausbezahlten Löhne bei den Sozialversicherungen.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass Hauspersonal, Raumpflegerinnen, Tagesmütter, Freizeitgärtner und Hundesitter ihre Dienste gegen Honorar anbieten, aber teilweise nur ungern einen Lohn mit den damit verbundenen Sozialabzügen haben möchten. Auch die Privatpersonen, welche Arbeitgeber sind, beschäftigen sich ungern mit den formalen Pflichten eines Arbeitgebers und so einigen sich die Parteien leider oft darauf, dass der Lohn unter

der Hand bezahlt wird oder es sich bei der bezogenen Leistung um eine selbständige Tätigkeit handle und entsprechend ein Honorar statt eines Lohnes geschuldet sei. Sie vergessen dabei, dass der Status nicht frei zwischen den Parteien vereinbart werden kann. In der Regel handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um unselbständige Erwerbstätigkeit.

Bei solchen Konstellationen geht oft auch die Unfallversicherung vergessen. Bei Fehlen einer Unfallversicherung haftet der Arbeitgeber für die Folgen eines Berufsunfalls, was sehr teuer werden kann.

Tipp: Das Arbeitsentgelt bei Hausdienstarbeiten kann mit dem vereinfachten Verfahren mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abgerechnet werden. Gegenüber der AHV werden neben den AHV-Beiträgen auch eine pauschale Quellensteuer von 5 Prozent für das Erwerbseinkommen abgerechnet. Damit ist die Einkommenssteuer an der Quelle bezahlt und dasselbe Einkommen muss nicht nochmals versteuert werden. Ein Lohnausweis muss mit dieser Abrechnungsweise auch nicht erstellt werden. Beim vereinfachten Abrechnungsverfahren handelt es sich um eine Massnahme im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

«Sackgeldjobs» in Privathaushalten von der AHV-Beitragspflicht befreit

Wie vom Parlament beschlossen, wurden im Rahmen der Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2015 «Sackgeldjobs» von Jugendlichen von der AHV-Beitragspflicht befreit. Das heisst, dass Eltern, die in kleinem Umfang einen Babysitter beschäftigen, keine Arbeitgeberbeiträge abrechnen und einzahlen müssen. Vom geringfügigen Lohn des Babysitters muss zudem kein AHV-Abzug vorgenommen werden. Damit wird vermieden, dass ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht. Konkret sollen junge Leute bis zum Ende ihres 25. Altersjahrs keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten 750 Franken pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Irrtum 7:

Bei geringfügigen Entgelten im Nebenerwerb ist keine AHV geschuldet.

Hier werden die Pflichten bei Steuern und bei der AHV oft verwechselt.

Steuern: Für Nebeneinkünfte bis 800 Franken sehen der Bund und die meisten Kantone einen pauschalierten Berufsunkostenabzug von CHF 800 (Nebenerwerbsabzug 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens 800 Franken

und höchstens 2'400 Franken pro Jahr) vor, welcher im Ergebnis dazu führt, dass diese Einkünfte nicht besteuert werden; in der Steuererklärung zu deklarieren sind sie dennoch. Ein Lohnausweis ist übrigens immer auszustellen. Sollte kein Lohnausweis erstellt worden sein, muss das Einkommen vom Empfänger trotzdem in der Steuererklärung deklariert werden.

Anders bei der AHV: Hier gilt für den Nebenerwerb eine jährliche Limite von 2'300 Franken. Der Arbeitnehmende kann jedoch die Abrechnung mit der AHV verlangen. Dies macht z.B. für Studenten Sinn, da die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden bezahlten AHV-Beiträge an den NE-Beitrag auf Antrag hin angerechnet werden können.

Falls der Lohn pro Arbeitgeber jährlich 2'300 Franken übersteigt, sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahrs ausgerichtet, sind zusammenzuzählen.

Entgelte, welche im Rahmen von Hausdienstarbeiten (Haushaltshilfen, Raumpflegerinnen, Gärtner etc.) bezahlt werden, sind ab dem ersten Franken immer mit der AHV abzurechnen, auch bei geringfügigen Entgelten.

Irrtum 8:

Personen im AHV-Rentenalter bezahlen keine AHV-Beiträge mehr.

Dies wäre an sich sachlogisch, denn sie beziehen im Normalfall eine AHV-Rente. Die Beitragspflicht bei der AHV (AHV/IV/EO) besteht bei Weiterarbeit auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Es gibt jedoch eine Freigrenze von 1'400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber. Diese AHV-Beiträge sind nach heutigem Recht nicht mehr rentenbildend, sondern gelten als Solidarbeitrag. Diesbezüglich sind im Rahmen der anstehenden Reform der AHV (AHV 21) Änderungen geplant in Bezug auf die Anrechnung weiterer Beiträge für eine höhere AHV-Rente. Rentner und Nichterwerbstätige bezahlen übrigens keine Beiträge an die Arbeitslosenkasse.

*Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte,
Partner, Niederlassung Liestal,
hanspeter.baumann@bdo.ch*

*Rafael Lötscher, Partner, Stv. Leiter
Niederlassung Zug, Stv. Leiter Fachgruppe
Sozialversicherungen BDO AG,
rafael.loetscher@bdo.ch*



ControllerAkademie

Controller Akademie AG | Sihlpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich
Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 6. Oktober 2020

Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

(1 Semester, 7 Module)

Erwerben Sie Grundlagen sowie Instrumente im Finanz- und Rechnungswesen, die im Berufsalltag direkt umsetzbar sind. Ob in Sachen Steuern und Zoll, Jahresabschluss, Swiss GAAP FER, Risiko, Finanzierung und Unternehmensbewertung, Controlling oder im Bereich «Führung».

Jetzt anmelden!
www.controller-akademie.ch

Die Controller Akademie
ist eine Institution von

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in zürich.*



Immobilienverkauf aufgepasst!

Die Übertragung von Liegenschaften unterliegt grundsätzlich nicht der Steuer. Dem Verkäufer stehen für den Verkauf folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Verkauf ohne Option, Verkauf mit Option und Übertragung mit Meldeverfahren. Auch der Verkauf von Liegenschaften zu Wohnzwecken wird hier thematisiert.



Armin Suppiger

Verkauf ohne Option – ohne MWST

Der Verkauf einer Liegenschaft stellt eine von der Steuer ausgenommene Leistung dar (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG), und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Wohn- oder Gewerbeliegenschaft handelt.

Handelt es sich beim Verkauf um eine selbstgenutzte Gewerbeliegenschaft oder wurde für die Mieteinnahmen optiert, muss infolge Nutzungsänderung ein Eigenverbrauch abgerechnet werden (Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch – Art. 31 MWSTG). Der Verkäufer darf auf den in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Kosten (Inserate, Vermittlungshonorar usw.) keine Vorsteuern geltend machen.

Verkauf mit MWST

Bei dieser Variante erfolgt der Verkauf der Liegenschaft mit Option im Sinne von Art. 22 Abs. 1 MWSTG. Dadurch ist auf dem Verkaufspreis ohne Wert des Bodens die Umsatzsteuer abzuführen. Der Verkäufer darf dabei eine allfällige Einlageentsteuerung vornehmen und die für den Verkauf angefallenen Vorsteuern geltend machen.

Die Übertragung kann auch dann mit Option erfolgen, wenn das Gebäude bisher ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Leistungen genutzt wurde und der Käufer nicht der subjektiven Steuerpflicht untersteht. Eine Option ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Liegenschaft beim Käufer ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird.

Verkauf mit Meldeverfahren

Beim Verkauf einer Liegenschaft kann als dritte Möglichkeit freiwillig das Meldeverfahren angewendet wer-

den (Art. 104 Bst. a MWSTV). Das Meldeverfahren muss grundsätzlich mit der öffentlichen Beurkundung erfolgen. Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Hinweis im Kaufvertrag anzubringen.

Auf den Veräusserungsbelegen (Rechnungen, Verträge usw.) ist durch einen entsprechenden Vermerk auf das

ZERTIFIKATSLEHRGANG

Verwaltung von Immobilien

Start: 4. Juni 2020

Weitere Daten:

5. Juni 2020
25. Juni 2020
26. Juni 2020
10. Juli 2020

Aus dem Inhalt:

- Die Gebäudedokumentation
- Einreichung korrektes Baugesuch
- Die Miete bei Wohnliegenschaften
- Wohnungsübergabe
- Mietzinsgestaltung
- Immobilien und direkte Steuern
- Grundstückgewinnsteuer
- Mehrwertsteuer
- Die Nebenkosten



Kursort:

veb.ch
Talacker 34, Zürich

Preis:

Mitglieder veb.ch
CHF 2925 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 3075 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:

www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch



Vor der Übertragung von Immobilien, welche nicht nur für private Zwecke verwendet werden, ist in jedem Fall der Beizug eines MWST-Spezialisten zu empfehlen.

Meldeverfahren hinzuweisen, hingegen darf keine Steuer ausgewiesen werden (Art. 103 MWSTV). Der Verkäufer darf allfällige Vorsteuern auf den in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Kosten (Inserate, Vermittlungshonorar usw.) ganz oder anteilmässig geltend machen.

In Ausnahmefällen kann die ESTV zeitnah nach der Beurkundung und unter schriftlicher Zustimmung aller Vertragsparteien das Meldeverfahren nachträglich bewilligen.

Der Vorteil des Meldeverfahrens liegt darin, dass keine MWST abgerechnet werden muss, sondern lediglich eine Deklarationspflicht mittels des Formulars 764 und dem Ausweis in der MWST-Abrechnung besteht. Die allfällige Abrechnung der Eigenverbrauchssteuer bei einer Nutzungsänderung wird jedoch in diesen Fällen auf den Verkäufer übertragen. Auch die dazu notwendige Belegnachweisspflicht für die geltend gemachten Vorsteuern und der Nutzungsnachweis in der Vergangenheit liegen beim Käufer.

Verkauf einer Liegenschaft, die für private Wohnzwecke genutzt wurde

Sofern die Liegenschaft ausschliesslich für private Wohnzwecke genutzt wurde, unterliegt der Verkauf nicht

der MWST. Im Kaufvertrag sind somit keine Hinweise auf die MWST notwendig. Ist der Verkäufer MWST-pflichtig, müsste allenfalls eine Vorsteuerkorrektur für die allgemeinen Aufwendungen und die Benutzung der Infrastruktur vorgenommen werden. Für die direkten Kosten wie bspw. Kosten eines Verkaufsinserats darf kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Fazit

Aufgrund verschiedener Praxisfälle muss festgestellt werden, dass die Vertragsparteien sowie die zuständige Urkundsperson über die richtige Handhabung hinsichtlich der MWST oft keine oder ungenügende Kenntnis haben. Die MWST-Folgen bei einer falschen Beurkundung können nur in Ausnahmefällen korrigiert oder berichtigt werden. Deshalb ist vor der Übertragung von Immobilien, welche nicht nur für private Zwecke verwendet werden, in jedem Fall der Beizug eines MWST-Spezialisten zu empfehlen.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch

Praxisänderung beim Rückkauf eigener Kapitalanteile

Unter heutigem Rechnungslegungsrecht wird beim Rückkauf eigener Kapitalanteile in der Bilanz kein Vermögenswert mehr aktiviert. Mit seinem Leitentscheid vom 14. November 2019 hat das Bundesgericht signalisiert, dass auch im Steuerrecht ein umfassender Systemwechsel zu erwarten ist.



Fabian Duss

1. Bisherige Praxis

Unter früherem Recht wurden eigene Kapitalanteile beim Rückkauf durch die emittierende Gesellschaft in der Handelsbilanz aktiviert und im gleichen Umfang aus frei verwendbarem Eigenkapital eine gesonderte Reserve ausgewiesen (Art. 659 und 659a OR). Durch die Aktivierung in der Handelsbilanz kam für Gewinnsteuerzwecke

das Massgeblichkeitsprinzip ins Spiel, wobei dieses allerdings aufgrund der Systematik bei der Verrechnungssteuer im Falle einer steuerlichen Abrechnung u.U. durchbrochen wurde.

Wenn der Rückkauf als Folge des Überschreitens der maximalen Haltedauer oder Erwerbsgrenzen zu einer Abrechnung über die Verrechnungssteuer geführt hatte (Art. 4a VStG), waren die eigenen Kapitalanteile nach früherer Praxis bei der erwerbenden Gesellschaft ungeachtet ihrer handelsrechtlichen Aktivierung in der Steuerbilanz auszubuchen (durch eine steuerbilanzielle Minusreserve, die vom steuerbaren Eigenkapital abgezogen wurde).¹ Handelsrechtlich ausgewiesene Bewertungsschwankungen auf diesen steuerlich nicht mehr existenten bzw. sog. «amortisierten» Kapitalanteilen waren deshalb auch gewinnsteuerlich irrelevant. Wurden verrechnungssteuerlich amortisierte eigene Kapitalanteile zu einem Preis über dem Nennwert wieder veräussert, lag aus steuerlicher Sicht eine Kapitaleinlage vor.² Ein allfälliger handelsrechtlich ausgewiesener Gewinn war dabei steuerlich zu korrigieren (Art. 60 lit. a DBG). In der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Nennwert konnte seit Einführung

des Kapitaleinlageprinzips eine Kapitaleinlagereserve i.S.v. Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG geltend gemacht werden.³

Führte der Rückkauf hingegen nicht zu einer Abrechnung bei der Verrechnungssteuer, waren die eigenen Kapitalanteile nach dem Rückkauf periodisch nach den buchführungsrechtlichen Prinzipien zu bewerten und die erfolgswirksam verbuchten Bewertungsschwankungen waren aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips gewinnsteuerlich relevant. Auch Gewinne oder Verluste aus der Veräusserung der eigenen Kapitalanteile führten daher zu einer Veränderung des steuerbaren Gewinns.⁴ Aufgrund der Aktivierung und Bildung einer gesonderten Reserve erfolgte auch keine Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals.

2. Neue Praxis

2.1. Rechnungslegungsrecht

Unter heutigem Rechnungslegungsrecht werden eigene Kapitalanteile nicht mehr aktiviert. Stattdessen wird das Eigenkapital im Umfang der Anschaffungskosten reduziert, wobei ein gesonderter Minusposten auszuweisen ist (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR). Rechnungslegungsrechtlich erfolgte ein Systemwechsel hin zum in der internationalen Rechnungslegung (IFRS) gebräuchlichen Konzept, wonach der Rückkauf eigener Kapitalanteile wirtschaftlich einer Kapitalherabsetzung bzw. Ausschüttung an die Anteilhaber gleichzusetzen ist.

Im Anschluss an die erstmalige Erfassung des Minuspostens zum Anschaffungswert erfolgt in der Handelsbilanz keine Folgebewertung.⁵ Es besteht mit anderen Worten

¹ KS-ESTV Nr. 5 vom 19. August 1999, Ziff. 4.1 lit. c.

² KS-ESTV Nr. 5 (Fn 1), Ziff. 6.

³ KS-ESTV Nr. 29 vom 9. Dezember 2010, Ziff. 4.2.3.

⁴ KS-ESTV Nr. 5 (Fn 1), Ziff. 4.1 lit. a.

⁵ Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, 244. (HWP)

unter revidiertem Rechnungslegungsrecht keine Grundlage mehr, um Wertschwankungen von eigenen Kapitalanteilen in der Handelsbilanz während der Haltedauer Rechnung zu tragen.

Werden die erworbenen eigenen Kapitalanteile nicht vernichtet, sondern wieder veräussert, ist der Minusposten gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR aufzulösen. Der überwiegende Teil der Lehre geht der neuen Systematik folgend davon aus, dass ein Differenzbetrag zwischen Veräusserungspreis und Anschaffungskosten erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen ist. Gemäss HWP sind die Differenzen zwar grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Die erfolgswirksame Behandlung von Mehr- oder Minderwerten wird jedoch im Sinne eines Wahlrechts ebenfalls für zulässig erachtet.

2.2. Steuerrecht

Steuerliche Implikationen des geänderten handelsrechtlichen Ausweises eigener Kapitalanteile ergeben sich zunächst im Bereich des steuerbaren Eigenkapitals. Mit Urteil vom 14. November 2019⁶ entschied das Bundesgericht, dass unter Berücksichtigung des geänderten handelsrechtlichen Ausweises die Minusreserve das steuerbare Kapital reduziert. Nach Auffassung des Bundesgerichts sprechen sowohl das Massgeblichkeitsprinzip wie auch die wirtschaftliche Realität dafür, die Minusreserve bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals in Abzug zu bringen. Steuerliche Korrektornormen, die ein Abweichen von der Handelsbilanz rechtfertigen würden, bestehen gemäss Bundesgericht nicht.

Der Paradigmenwechsel gilt über die Scharnierwirkung des Massgeblichkeitsprinzips auch für das Gewinnsteuerrecht, obwohl diese Frage nicht Gegenstand des erwähnten Leitentscheids des Bundesgerichts war. Wertschwankungen von eigenen Kapitalanteilen bleiben während der Haltedauer – entgegen der Ansicht der SSK⁷ und der ESTV⁸ – nach der hier vertretenen Ansicht unter dem revidierten Recht gewinnsteuerneutral, da auch hier keine hinreichenden steuerlichen Korrektornormen bestehen.

Gleiches gilt bei der Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile. Bei erfolgsneutraler Verbuchung von Veräusserungserlösen bleiben die Wertschwankungen aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips und mangels einschlägiger

Korrektornormen auch gewinnsteuerlich unbeachtlich. Bei erfolgswirksamer Verbuchung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile sind diese hingegen gewinnsteuerlich grundsätzlich relevant. Hier sind indessen zusätzlich die Sonderregelungen des Verrechnungssteuerrechts zu beachten. Insoweit die eigenen Kapitalanteile steuerlich amortisiert waren, kann ein Erlös über dem Nennwert selbst bei erfolgswirksamer Verbuchung des Veräusserungsvorgangs als steuerneutrale Kapitaleinlage (Art. 60 lit. a DBG) qualifiziert werden. Allfällige Veräusserungsverluste sind in diesem Fall als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG) aufzurechnen.

3. Fazit

Mit dem Leiturteil vom 14. November 2019 hat das Bundesgericht einen ersten wegweisenden Entscheid im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung eigener Kapitalanteile getroffen. Dieser zeigt, dass die bisherige Praxis nicht in allen Bereichen fortgeführt werden kann. Der Rückkauf eigener Kapitalanteile führt zu einer Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals. Das Urteil bietet aber ganz allgemein Anlass, die in Publikationen der SSK und ESTV zum Ausdruck kommende steuerliche Praxis in Bezug auf die Gewinnsteuer zu überdenken. Nach der hier vertretenen Auffassung drängt sich auch im Bereich der Gewinnsteuer eine Praxisänderung auf.

⁶ BGer, 14.11.2019, 2C_119/2018.

⁷ Analyse des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 12.2.2013, Aktualisierung 26.11.2014, S. 3.

⁸ KS-ESTV Nr. 37A vom 4. Mai 2018, Ziff. 3.1.1.

Dieser Fachartikel basiert auf der Meinung des Autors

*Fabian Duss, Partner, lic. oec. publ.,
dipl. Steuerexperte, LL.M. UZH International Tax Law,
ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich,
fabian.duss@adbtax.ch*

veb.ch – die Nummer 1
in der Weiterbildung für Finanz-
und Rechnungswesen

veb.ch **PraxisKompakt**

Unser Angebot PraxisKompakt

Unsere Weiterbildungen sind auf unserer Webseite www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge nach Rubriken geordnet. Möchten Sie einen unserer PraxisKompakt-Kurse besuchen, finden Sie diese neu verteilt in den folgenden Rubriken:

RECHT

Erbteilung und Erbteilungsvertrag

6. Mai 2020 ■ 8.30 bis 17.30 Uhr

Bäuerliches Erbrecht

7. und 8. September 2020 ■ 8.30 bis 17.30 Uhr

Vorgehen bei Todesfall mit Behörden und Versicherungen – wie weiter?

2. Dezember 2020 ■ 8.30 bis 17.30 Uhr

STEUERN

Stufenweise Pensionierung: Renten und Steuerfolgen

5. Mai 2020 ■ 18.30 bis 21.00 Uhr

Schweizer Sozialversicherungen

3. und 4. September 2020 ■ 8.30 bis 17.30 Uhr

PERSONAL & IMMOBILIEN

Immobilien vererben und verschenken

25. Mai 2020 ■ 18.30 bis 21.00 Uhr



Durchführungsort
veb.ch, Talacker 34,
8001 Zürich, 3. Stock

**Interessiert? Melden Sie
sich noch heute an.**
Weitere Informationen und
Anmeldung unter:
www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge

dualstark

Neue Website von dualstark

dualstark hat eine neue Website – technisch und inhaltlich auf dem neuesten Stand.

Die Konferenz will die duale berufliche Weiterbildung als entscheidenden Standortvorteil der Schweiz stärken.

Absolventen von Berufs- und höheren Fachprüfungen sind hochqualifizierte, umsetzungsstarke Praktiker/innen.

Die eidgenössischen Prüfungen leisten einen wichtigen Beitrag für eine starke Schweizer Wirtschaft. Sie gelten als Qualitätsgarant für die hohen Qualifikationen der hiesigen Arbeitskräfte und stärken ihre Arbeitsmarktfähigkeit nachhaltig. Präsident von dualstark ist Herbert Mattle.

Schauen Sie vorbei unter

dualstark.ch

Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Eine gute Alternative zu den oftmals in Excel geführten Prüfungsdokumentationen ist der Einsatz einer massgeschneiderten aber anwenderfreundlichen Software. Mit dieser Softwarelösung lassen sich die Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient dokumentieren.



«Swiss Quality Audit» Ihre Revisions-Software

Die Prüfungssoftware «Swiss Quality Audit»

- Revisionsaufträge und Spezialprüfungen können nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient dokumentiert werden
- Massgeschneiderte Softwarelösung zu einem einmaligen Preis-/Leistungsverhältnis
- Sie wurde von Fachleuten mitentwickelt und sorgfältig getestet
- Anwenderfreundlich und beinhaltet ein jährliches Update
- Eine **Demoversion** steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Download und Testen zur Verfügung
- Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen
- Es finden regelmässig Schulungskurse statt

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

Mit CHF 1900 können Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen – sicher und effizient!



Swiss GAAP FER: Weiterbildung mit hohem Praxisbezug

Mit der Weiterbildung Experte Swiss GAAP FER ist veb.ch seit vielen Jahren Schweizer Marktführer. Christoph Gut ist dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und unterrichtet seit über zehn Jahren beim veb.ch. Bei der Einführung des Standards steht für ihn die Nähe zur Praxis an erster Stelle.



Christoph Gut

Christoph Gut, für wen eignet sich der Zertifikatslehrgang Swiss GAAP FER?

Diese Weiterbildung eignet sich für Verantwortliche im Rechnungswesen, die Swiss GAAP FER einführen wollen oder die bereits Swiss GAAP FER einsetzen. Aber auch für Treuhänder und Wirtschaftsprüfer, die

Kunden betreuen, die auf Swiss GAAP FER umstellen möchten, oder Mitarbeitende, die bereits in einem Betrieb arbeiten, der Swiss GAAP FER anwendet, lohnt sich die Weiterbildung.

Weshalb soll ein Unternehmen den Standard Swiss GAAP FER anwenden?

Weil gegenüber dem OR eine deutliche Erhöhung der Transparenz erreicht wird und dennoch die Komplexität der internationalen Standards vermieden werden kann. Als grosses Plus kommt hinzu, dass Swiss GAAP FER ohne externes Expertenwissen umsetzbar ist.

Was sind die Voraussetzungen, um diesen Lehrgang zu besuchen?

Wir erwarten von unseren Teilnehmenden fundierte Kenntnisse im Rechnungswesen sowie Interesse an der Umsetzung eines höheren Standards.

Was lernen die Teilnehmenden in dieser Weiterbildung?

Wir vermitteln vertiefte Kenntnisse in den einzelnen Standards, zeigen die korrekte Anwendung in praktischen Beispielen und behandeln Problemstellungen bei der Einführung des Standards.

Welchen Tipp geben Sie den Teilnehmenden auf den Weg?

Ich empfehle, Sachverhalte stets gut abzuklären, damit die Umsetzung korrekt erfolgt. «True and fair view» bringt für alle Stakeholder Vorteile.

Sie unterrichten seit über zehn Jahren für veb.ch, was ist Ihnen als Referent besonders wichtig?

Meine Motivation ist die Vermittlung eines anwenderfreundlichen Standards, der eine verlässliche Interpretation des Jahresabschlusses ermöglicht. Besonders wichtig ist mir dabei ein hoher Praxisbezug.

*Interview: Stephanie Federle,
Leiterin Kommunikation & Medien*

ZERTIFIKATSLEHRGANG

**Experte
Swiss GAAP FER**

Lehrgangsbeginn:
Mittwoch, 10. Juni 2020

Weitere Daten:
11. Juni 2020
1. Juli 2020
2. Juli 2020

Kurszeit:
8.30 bis 17.30 Uhr

Freiwillige Zertifikatsprüfung:
19. August 2020

Referenten:
■ Patrick Balkanyi
■ Reto Eberle
■ Christoph Gut
■ Stefan Oegema
■ Daniel Rentsch
■ Marc Sollberger
■ Markus Wandeler

Kursort:
veb.ch
Talacker 34, Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 2600 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 2750 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch



Sommer Akademie



veb.ch – der Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling. Seit 1936.

DIGITALISIERUNG

Datenmanagement: Daten und Analyse im Fokus

11. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Leadership: Grundlagen der Führung 4.0

21. Juli 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

STEUERN

Der Lohnausweis im Alltag

16. Juli 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

STAF – Steuerliche Auswirkungen und die Patentbox

4. August 2020 ■ 8.30 bis 12.30 Uhr

Umstrukturierungen für KMU

5. August 2020 ■ 13.00 bis 17.00 Uhr

RECHT

Umfassende Vorsorge für Paare und Singles

6. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

RECHNUNGSWESEN & CONTROLLING

IKS – Risikomanagement – Compliance

27. Juli 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

Controlling für ein KMU aufbauen

10. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

Kosten- und Leistungscontrolling im KMU

7. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

ACADEMIA

Englisch lernen mit veb.ch und academia
www.academia-group.ch

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge



Lucerne University of Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Jetzt informieren!

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

MAS/DAS Controlling
CAS Digital Controlling
DAS Accounting
CAS Accounting

Start Lehrgänge: 21. August 2020
Info-Anlass: 8. April 2020, 18:20 Uhr, Campus Zug-Rotkreuz

CAS Controlling

Start Lehrgang: Februar 2021
Info-Anlass: 8. April 2020, 18:20 Uhr, Campus Zug-Rotkreuz

Fachkurs

Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 27. August 2020

www.hslu.ch/ifz-financial-management, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

Revision der Berufsabschlüsse – neue Prüfungen ab 2023

Der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen in Controlling hat im Jahr 2019 ein Projekt zur Revision der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und der höheren Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling gestartet.



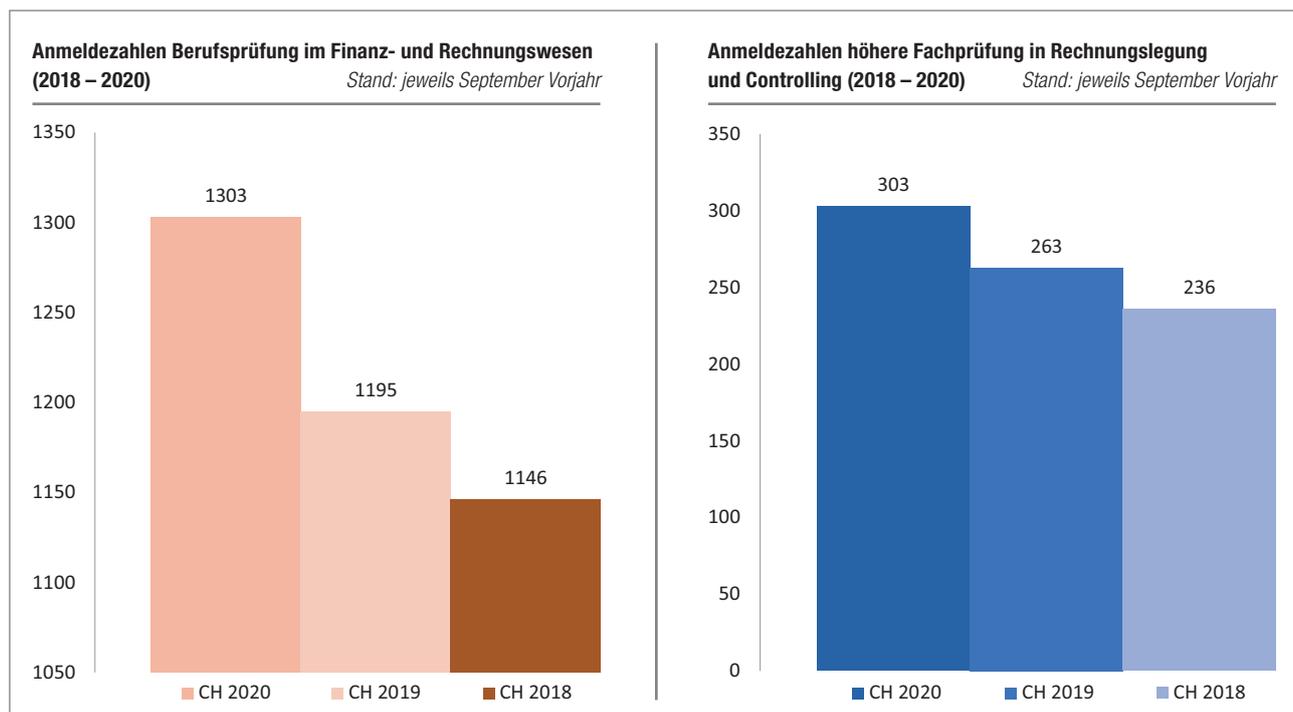
Dalya Abo El Nor

Das Projekt soll sicherstellen, dass die beiden Abschlüsse den heutigen und zukünftigen Kompetenzen des Arbeitsmarktes entsprechen und somit auch einen hohen Stellenwert im Arbeitsmarkt geniessen.

Die Berufsfeldanalyse hat ergeben, dass die aktuellen Abschlüsse den fachlichen Anforderungen der Praxis grösstenteils entsprechen, dass jedoch die Bereiche Datenmanagement und Führung in die neuen Prüfungen integriert werden müssen. Wie dies im Detail geschehen soll, wird aktuell konzipiert. Erste Prüfungen nach neuer Prüfungsordnung werden voraussichtlich im Jahr 2023 stattfinden.

Die Anmeldezahlen für die Prüfungen sind im Jahr 2020 weiter gestiegen, wie die nachfolgenden Tabellen aufzeigen. Für die Berufsprüfung haben sich für die diesjährigen Prüfungen 9% mehr Kandidaten als noch im Vorjahr angemeldet, für die höhere Fachprüfung sogar ganze 14%. Auf unserer Website www.examen.ch/RWC finden Sie alle Informationen zu den Prüfungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 044 283 45 90 oder per E-Mail, rwc@examen.ch, zur Verfügung.

Dalya Abo El Nor, Geschäftsführerin Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, Prüfungsleiterin Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling, dalya.aboelnor@examen.ch



Berufstitel in Accounting – auf Augenhöhe mit Bachelor und Master

Seit wenigen Jahren steht der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) zur Verfügung, um Bildungssysteme und Studiengänge vergleichen zu können. Mit ihrer hohen Einstufung brauchen die beiden Berufstitel im Rechnungswesen und Controlling keinen Vergleich mit anderen Abschlüssen zu scheuen.

Einer, der die Materie aus unterschiedlicher Perspektive beleuchten kann, ist Dieter Pfaff, Vizepräsident von veb.ch und Mitglied der Prüfungskommission.

Herr Pfaff, welche Aussagekraft hat der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) grundsätzlich?

Die Einstufung im NQR macht Ausbildungsgänge miteinander vergleichbar. Zum einen innerhalb der höheren Berufsbildung, denn nicht jedes eidgenössische Diplom bzw. jeder eidgenössische Fachausweis erfüllt identische Anforderungen. Der NQR nutzt zudem die gleiche achteilige Struktur wie der europäische Referenzrahmen, der EQR. Auch der Qualifikationsrahmen der Schweizer Hochschulen, der nqf.ch-HS, folgt dieser Gliederung.

Wo stehen die Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen (eidgenössischer Fachausweis) bzw. die Experten in Rechnungslegung und Controlling (eidgenössisches Diplom) im Vergleich zu Hochschulabsolventen?

Das SBFI hat das eidgenössische Diplom für Experten in Rechnungslegung und Controlling der höchstmöglichen NQR-Stufe 8 zugeordnet – wie ein Master bzw. sogar ein Doktorat aus der universitären Bildung. Der eidgenössische Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen bewegt sich mit NQR-Stufe 6 auf Augenhöhe mit einem Bachelor-Abschluss. Allerdings kann man die Abschlüsse nicht direkt vergleichen, da Hochschulbildung

und berufliche Bildung andere Ziele verfolgen und daher unterschiedliche Anforderungen stellen.

Brauchen die Berufsleute im Rechnungswesen und Controlling diese NQR-Bewertung, um sich im Arbeitsmarkt behaupten zu können?

Die Abschlüsse sind bestens etabliert. Wer auf Arbeitgeberseite mit dem System der höheren Berufsbildung der Schweiz vertraut ist, erhält durch die konkrete NQR-Einstufung allenfalls eine Bestätigung. Dies trifft insbesondere für die KMU zu, bei denen der Stellenwert von Fachausweis und Diplom sehr hoch ist. Bei international ausgerichteten Unternehmen hingegen dürfte das Wissen über die Qualitäten und das Prüfungssystem der höheren Berufsbildung allgemein geringer sein. Hier kann der NQR als Orientierungspunkt einiges leisten.



Vizepräsident von veb.ch Dieter Pfaff: «Bei international ausgerichteten Unternehmen dürfte das Wissen um die Qualitäten und das Prüfungssystem der höheren Berufsbildung allgemein geringer sein. Hier kann der NQR als Orientierungspunkt einiges leisten.»

Sie sprechen das Prüfungssystem an. In der höheren Berufsbildung wird zentral geprüft. Wie wirkt sich dies auf die Abschlüsse aus?

Es ist von Vorteil, wenn die Prüfungen unabhängig von den Schulen durchgeführt werden. Für alle Kandidatinnen und Kandidaten gilt schweizweit derselbe Massstab. Daraus entsteht eine verlässliche Qualität des Abschlusses. Im Rechnungswesen und Controlling finden die Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung im Übrigen tatsächlich national statt, also in drei Sprachregionen. Das empfinde ich als sehr wertvoll.

Wie schnell können diese beiden Prüfungen auf neue Herausforderungen reagieren, auf die Digitalisierung beispielsweise?

Fallstudien haben auf beiden Ebenen einen hohen Stellenwert. Die Aufgaben entstehen aus der Praxis und integrieren aktuelle Herausforderungen. Zum anderen passt sich die Prüfungswegleitung neuen Gegebenheiten an. Im Moment läuft gerade eine Revision. Insbesondere Datenmanagement, Datenanalyse, Leadership und Personalführung werden an Bedeutung zulegen. Es liegt selbstverständlich auch im Eigeninteresse der Absolventinnen und Absolventen, sich permanent auf dem neusten Stand zu halten. Arbeitsmarktfähigkeit und Karrierechancen hängen davon ab.

Inwiefern unterscheiden sich die Qualifikationen der dualen und der akademischen Bildung?

Der entscheidende Unterschied ist die Praxisnähe der dualen Bildung. Die Verankerung im beruflichen Alltag, das Aufbauen einer Expertise «on the job» – das ist das entscheidende Charakteristikum der beruflichen Bildung, auch bei den Dozierenden. Neues Wissen schliesst an vorhandene Erfahrung aus dem Beruf an und kann auch sofort auf die Praxis umgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfungen sind neben vertieften Fachkenntnissen auch Handlungskompetenzen vorhanden, die im betrieblichen Alltag täglich unter Beweis gestellt werden. Ohne mehrjährige Praxis keine Zulassung zur Prüfung. Die universitäre Bildung nähert sich den Herausforderungen der Praxis aus einem anderen Blickwinkel an. Im Vordergrund stehen Methoden, Wissen, analytisches und vernetztes Denken, das sich zumeist über die ganze Betriebswirtschaft erstreckt. Selbstverständlich kennen die Studierenden die Herausforderungen eines Konzernabschlusses – die Praxiserfahrung dazu haben zum Zeitpunkt der Prüfung aber die Experten in Rechnungslegung und Controlling.

Gibt es für Arbeitgeber einen Grund, im Bewerbungsprozess die eine oder andere Seite zu bevorzugen?

Nicht grundsätzlich. Sind in erster Linie generalistisches Denken und eine vernetzte Problemlösung gefordert, könnte dies eher auf Abschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen hinweisen. Braucht eine Funktion vertiefte Fachkenntnisse und eine breit abgestützte Kompetenz aus der Praxis, sind eher die Berufsleute gefragt. Eine scharfe Abgrenzung ist aber kaum möglich.

Sie begrüssen eine Annäherung bzw. die Durchlässigkeit von akademischer und beruflicher Bildung gerade im Berufsfeld von Rechnungswesen und Controlling. Weshalb?

In der Weiterbildung zu Experten in Rechnungslegung und Controlling sehen wir zum Beispiel immer mehr Teilnehmende, die von einer Fachhochschule oder einer Universität kommen. Sie treffen auf Kolleginnen und Kollegen, die den klassischen Weg der Berufsbildung

zahlenmeister.ch – Stärkung der Berufsabschlüsse

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen sind qualifizierte Praktiker mit einem grossen theoretischen Wissen in einem komplexen und rechtlich sensiblen Tätigkeitsgebiet (NQR Stufe 6). Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling zeichnen sich durch vorausschauendes, strategisches, steuerndes Denken und Handeln in einer Querschnittsfunktion des Managements aus (NQR Stufe 8). Das SBFI informiert unter nqr-berufsbildung.ch über den Qualifikationsrahmen Berufsbildung. Die Handlungskompetenzen, die den beiden Berufen gemäss ihrer NQR-Einstufung zugewiesen sind, sind auf zahlenmeister.ch (Berufstitel/NQR) zu finden.

Unter dem Motto «Gesucht, geprüft, gemacht.» setzt der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling Massnahmen zur Stärkung der Berufsabschlüsse mit Fachausweis und Diplom um. Kernidee ist ein Storytelling: Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erzählen von ihrem Bildungs- und Berufsweg mit persönlichen Einblicken.

zahlenmeister.ch
plusquedeschiffres.ch

von Lehre über Fachausweis eingeschlagen haben. Wir stellen fest, dass diese Bandbreite an Wissen und Erfahrung in einer Studiengruppe sehr befruchtend ist. Umgekehrt stehen Berufsleuten zunehmend berufsbegleitende Weiterbildungen an Fachhochschulen und Universitäten offen – eine gute Entwicklung.

Sie selber lehren Accounting an einer Universität, Ihr Bildungsrucksack ist akademisch geprägt. Wie ist Ihr Interesse für die höhere Berufsbildung im Rechnungswesen und Controlling entstanden?

Mir liegt ganz einfach das Fach am Herzen. Ich beschäftige mich aus Leidenschaft mit der Materie. Da ist Neugierde, Interesse, Verständnis und Engagement für beide Seiten der Bildung sinnvoller als Abgrenzung.

Interview: Marion Tarrach

Aus der Controller Akademie

Die Controller Akademie gilt schweizweit als eine der besten Adressen für Aus- und Weiterbildungen in unserer Branche. Hier lesen Sie die Neuigkeiten zu den Studiengängen Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling, Chef/in Finanz- und Rechnungswesen sowie zu weiteren Kursen.



Hansueli von Gunten

Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Der 18. Studiengang mit einer Rekordzahl von 84 Studierenden aus der Controller Akademie Zürich absolviert im März und April 2020 die eidgenössische Höhere Fachprüfung (Diplomprüfung). Im letzten Semester wurde zielgerichtet

auf die Diplomprüfung vorbereitet. Dabei brauchte es von jeder einzelnen Person ein grosses Mass an eigenständiger Vorbereitungsarbeit sowie Ausdauer, um die diversen früheren Prüfungen und Fallstudien zu lösen.

Ab dem 18. Oktober 2020 wird der Studiengang Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling wieder in zwei Varianten angeboten: normal in 5 Semestern oder intensiv in 3 Semestern. Die bisherigen Intensivklassen haben jeweils mit sehr guten Resultaten abgeschlossen.

Verabschiedung Hansueli von Gunten

Nach zwölf äusserst erfolgreichen Jahren dürfen wir Hansueli von Gunten als Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in den Ruhestand verabschieden.

veb.ch als Mitaktionär der Controller Akademie AG dankt ihm herzlichst und wünscht ihm alles Gute. Seiner Nachfolgerin, Monika Lehmann, wünschen wir einen guten Start in ihre neue Aufgabe.

*Herbert Mattle, Präsident veb.ch
und VR Controller Akademie AG*

Wir wünschen uns, dass noch mehr Fachleute in Finanz- und Rechnungswesen die Ausbildung zum Experten in Rechnungslegung und Controlling in Angriff nehmen. Letzten Herbst betrug der Anteil von Fachausweisinhabern 50% – beinahe 50% kamen von den Fachhochschulen. Dies zeigt, dass die Expertenausbildung in Rechnungslegung und Controlling besonders in die Tiefe geht und in dieser Sparte die praxisnahste Ausbildung ist. Der Frauenanteil beträgt 37% und kann durchaus noch gesteigert werden. Das Durchschnittsalter bei Studienbeginn liegt bei 32 Jahren, die Streuung ist aber relativ breit.

Subjektfinanzierung an die Studierenden

Für alle Studierenden gilt: Es werden bis zu 50% der Kosten, genau CHF 10'500 durch den Bund übernommen, sofern die eidgenössische Prüfung absolviert wird. Das Geld erhalten die Absolventen direkt, aber nur, wenn sie es privat einbezahlen.

Kooperationen mit Bern, Basel, Luzern und St. Gallen

Aktuell werden in der deutschen Schweiz die Experten und Expertinnen in Rechnungslegung und Controlling auch in Bern, Basel, Luzern und St. Gallen nach dem gleichen Lektionsplan ausgebildet. Es finden gemeinsame Zertifikatsprüfungen statt. Damit ist die Controller Akademie Marktführerin in der Schweiz. Alle neuen Ausbildungen beginnen an jedem Ort im Oktober 2020.

Controlling-Praxisstudium in sechs Modulen

Am 14. Oktober 2020 beginnt zum elften Mal das bewährte Controlling-Praxisstudium in sechs Modulen jeweils mittwochs, 13.45 bis 18.50 Uhr. Es dauert ein Semester. Jedes Modul schliesst mit einer Prüfung ab. Vermittelt werden die wichtigsten Themen aus dem Controlling. Es ist zugeschnitten auf Inhaber/innen des Fachausweises und ähnlichen Ausbildungen.

Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

Wenn man den Experten in Rechnungslegung und Controlling nicht absolvieren will, vermittelt dieser Studiengang in 7 Modulen Grundlagen im Finanz- und Rechnungswesen, die im Berufsalltag direkt umsetzbar sind. Die Themen sind Jahresabschluss, Steuern, Zoll, Risiko, IKS, Finanzierung, Swiss GAAP FER, Unternehmensbewertung, Controlling und Führung. Start ist am 6. Oktober 2020, jeweils am Dienstag 12.45 bis 17.15 Uhr für die Dauer eines Semesters.

Excel-Seminare

Dieses Jahr finden die praxisbezogenen zweitägigen Excel-Seminare in verschiedenen Formen statt.

Mehr Informationen sowie Factsheets zum Download erhalten Sie unter www.controller-akademie.ch.

*Hansueli von Gunten,
lic. und mag. rer. pol., Geschäftsleiter
der Controller Akademie AG in Zürich,
hansueli.vongunten@controller-akademie.ch*

Die Controller Akademie feiert 20-Jahr-Jubiläum

Anfangs Mai 2000 wurde die Controller Akademie gegründet, um die Ausbildung der Experten und Expertinnen in Rechnungslegung und Controlling zu verselbständigen. Zuvor war die Ausbildung an der KV-Zürich Business School angesiedelt. Die beiden Hauptaktionäre der Controller Akademie sind der Kaufmännische Verband Zürich und veb.ch.

Die Controller Akademie ist schlank und effizient organisiert. Aus diesem Grund bleiben die Fixkosten tief. Das Weiterbildungsinstitut besteht aus einem Verwaltungsrat mit vier Personen, einem Geschäftsleiter und 200 Stellenprozenten im Sekretariat.

Die Controller Akademie ist schnell erfolgreich geworden. Am Anfang waren es vor allem die Lehrgänge zum IFRS-Accountant, durchgeführt mit EY, die sehr gut besucht waren. Seit 2010 sind es die deutschschweizerischen Angebote für den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen, wie Prüfungsvorbereitungseminare, Simulationsprüfungen und Repetentenkurse, welche äusserst beliebt sind. Unser Hauptprodukt, der Experte in Rechnungslegung und Controlling, war und bleibt sicherlich unser Zugpferd. Das 20-Jahr-Jubiläum feiern wir Ende April.



Universität St.Gallen

Institut für Accounting, Controlling
und Auditing

«Ein Ort, der Wissen schafft» - Als eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas engagiert sich die Universität St.Gallen (HSG) in der Ausbildung von über 8500 Studierenden und bietet als eine der grössten Arbeitgeberinnen der Region rund 3100 Mitarbeitenden ein attraktives und innovatives Umfeld in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung.

Das Institut für Accounting, Controlling und Auditing ACA-HSG sucht ab Frühjahr 2020 eine/n

Persönlichen fachlichen Referenten (m/f) 50%-100%, unbefristet

für den Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Peter Leibfried. Der KPMG-Lehrstuhl für Audit und Accounting fokussiert auf umsetzungsorientierte und innovative Lehre, praxisorientierte Forschung sowie Dienstleistungen und Weiterbildungen für die Wirtschaft. Zusätzlich zu seinen regulären Aufgaben bekleidet Prof. Leibfried das Amt des Prorektors für Studium und Lehre der Universität St. Gallen, und er ist Präsident der Fachkommission Swiss GAAP FER. Die ausgeschriebene Position deckt alle genannten Tätigkeitsbereiche ab.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- Unterstützung im Bereich Lehre (Lehrveranstaltungen, Bachelor-/Masterarbeiten, Prüfungen)
- Unterstützung bei Planungs- und Entscheidungsprozessen des Prorektorats Studium
- Begleitung und Unterstützung von Projekten der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sowie Sichtung und Fertigung von Korrespondenz, Anträgen, Präsentationen und Berichten
- Mitarbeit bei Praxis- und Beratungsprojekten sowie in der Weiterbildung

Ihre persönlichen Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium in Wirtschaftswissenschaft oder ein vergleichbarer Nachweis
- Interesse an Fragestellungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung; idealerweise bereits erste praktische Erfahrungen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Freude am universitären Umfeld sowie praxisbezogener Projektarbeit
- Flexibilität, Begeisterungs- und Teamfähigkeit

Angestrebt wird eine unbefristete, dauerhafte Zusammenarbeit. Bei Erfüllung der formalen Anforderungen für ein Promotionsstudium an der Universität St. Gallen besteht die Möglichkeit (aber nicht die Verpflichtung) zur Anfertigung einer Dissertation.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann bitten wir Sie, Ihre Bewerbung an Herrn Prof. P. Leibfried zu richten (peter.leibfried@unisg.ch; Tel. 071 224 74 10).

Universität St.Gallen | Institut für Accounting, Controlling und Auditing ACA-HSG |
Tigerbergstrasse 9 | 9000 St. Gallen | www.aca.unisg.ch

«Wissen schafft
Wirkung»

Berlin, der Hotspot der europäischen Startup-Szene

Nachdem Vorstandsmitglied Peter Herger mit der HWZ das Silicon Valley besuchte, begleitete er und veb.ch-Präsident Herbert Mattle eine KMU Reisegruppe der KMU-HSG nach Berlin. Es waren vor allem die eigene Dynamik und die Flexibilität der Unternehmen, welche sie beeindruckt haben.



Peter Herger

«Berlin, der Hotspot der europäischen Startup-Szene» – wahrscheinlich gibt es noch andere Orte, die diesen Titel für sich beanspruchen, doch mein Eindruck von Berlin bestätigt dieses Zitat. In Berlin boomen die Start-ups und es entwickelt sich eine eigene Dynamik. Der Grund dafür waren einmal die Löhne und die Mieten. Doch das

ist vorbei. Heute ist es so, weil man in Berlin etwas bewegen kann und auch bewegen will. Die Stadt hat eine eigene Dynamik entwickelt. Diese Dynamik lässt sich nicht direkt mit dem Silicon Valley vergleichen, trotzdem entsteht in Berlin etwas, das unsere Zukunft prägen wird.

Im Gegensatz zu Kalifornien, wo alle primär die Welt verändern wollen, geht es in Berlin fast schon erwartungsgemäss bodenständig zu und her. Man spricht nicht von disruptiven Projekten, sondern von stetiger Entwicklung von Ideen und Verbesserung von Vorhandenem.

Automat or bust

«Automat or bust» ist eines der Mottos von Flixbus, das unter der Marke FlixBus auftritt. Flixbus ist ein spannendes Unternehmen mit der einfachen Mission «Grüne und smarte Mobilität, um die Welt zu entdecken». Die Firma ist rasant gewachsen und das ist nur möglich, indem man Prozesse einfach hält und sobald sie sich wiederholen, diese automatisiert. So gewinnt man Zeit und Ressourcen für neue Projekte. Ähnlich wie Uber besitzt Flixbus keine eigenen Fahrzeuge (ausser einem Bus, den sie für die nötigen Lizenzen brauchen). Das Unternehmen ist in erster Linie eine Plattform, welche es den Kunden ermöglicht, auf eine schnelle Weise Reisen zu buchen. Der Schlüssel liegt in der puren Einfachheit – das war der Anfang des Erfolges. Mit der Einfachheit

und der Nutzung der technologischen Möglichkeiten werden neue Partner gewonnen, neue Routen definiert und bestehende Routen dauernd optimiert. Alles ist immer in Bewegung. Schlussendlich entscheiden die Daten, welche Routen wie angeboten werden und zu welchem Preis der Kunde die Reise buchen kann. Diese Dynamik hat mich beeindruckt und zeigt auf, wie wichtig Flexibilität in einer nachhaltigen Unternehmensführung ist.

Berlin: Lessons learned ✓

von Herbert Mattle, Präsident veb.ch

- 1. Positive, optimistische Grundstimmung: Das Glas ist halb voll – und nicht halb leer.**
- 2. Nur wer flexibel ist, hat Erfolg. Wer stur an seiner Ursprungsidee für das Geschäftsmodell festhält, hat verloren.**
- 3. KI – Künstliche Idee ja, aber mit kritischem Blick hinschauen. KI lernt von Daten aus der Vergangenheit – auch hier gilt: Garbage in – Garbage out.**
- 4. Überall Fachkräftemangel, hohe Fluktuation in den Startups. Immer wichtiger: auf die Werte und Lebensvorstellungen der einzelnen Generationen eingehen, sie sind unterschiedlich.**
- 5. Im Vergleich zu meinem Besuch von Startups in Tel Aviv: Weniger disruptive Geschäftsmodelle in Berlin, bestehende Geschäftsmodelle werden digitalisiert. Tel Aviv ist innovativer, mehr KI, noch risikofreudiger im Sinne einer Kultur des Scheiterns.**
- 6. Wer ein Startup sein will, hat im Chilling Room einen Töggelikasten.**



Flixmobility ist rasant gewachsen und das ist nur möglich, indem man Prozesse einfach hält und sobald sie sich wiederholen, diese automatisiert.

Startup Thermondo: Neue Heizungen zur Erreichung der CO2-Ziele

Noch mehr beeindruckt hat mich das Startup Thermondo. Unter dem Motto «Deutschland helfen, die Klimaziele zu erreichen», motiviert man junge Mitarbeitende, sich zu engagieren, und Hausbesitzer, ihre Heizung zu ersetzen. Die ursprüngliche Idee war, im stark subventionierten Heizungsmarkt, Hausbesitzer und Heizungsmonteur über eine Plattform zusammen zu bringen und so die vorhandenen Fördermittel zu nutzen, um Heizungen effizient zu ersetzen. Die Hausbesitzer stiegen schnell auf das Angebot ein, doch die ebenfalls benötigten Handwerker sahen keinen Vorteil in einer Plattform und so konnten keine Geschäfte vermittelt werden. Da aber plötzlich potenzielle Kunden da waren, entschied man sich, selbst Monteure anzustellen und das Geschäft direkt abzuwickeln.

2012 gegründet, ist Thermondo heute der führende Heizungsinstallateur für Ein- und Zweifamilienhäuser und hat mehr als 15'000 Heizungen in Deutschland ersetzt. Damit sind sie auch die grössten Wiederverkäufer der grossen Hersteller Viessmann und Buderus. Da jedoch auch diese das Marktpotential der Plattform nicht erkannt haben, lanciert Thermondo dieses Jahr eine ei-

gene in Holland produzierte Produktlinie, um noch mehr Wertschöpfung aus diesem spannenden Business zu generieren.

Zufriedenheit bedeutet Stillstand

Alle sprechen von Digitalisierung und man fürchtet disruptive Veränderungen, welche die eigene Existenz gefährden. Dabei gibt es nur eines, um dagegen zu halten: «Mit offenen Augen durch die Welt gehen, neugierig die Entwicklungen, auch in anderen Branchen, beobachten und sich kontinuierlich weiterentwickeln, denn nichts ist gefährlicher als Zufriedenheit.»

Peter Herger, Fachmann Rechnungswesen und Controlling mit eidg. FA, Vorstand bei veb.ch, Präsident der Regionalgruppe Zürich und Mitinhaber und Geschäftsführer der PROFFIX Software AG, peter.herger@veb.ch

«Führung ist keine Nebentätigkeit, gute Führung muss man lernen»

Die Eidgenössischen Prüfungen werden bis 2023 überarbeitet und ergänzt. Lioudmila Thalmann und Joël Mattle sind für den Bereich Leadership verantwortlich. Die beiden Führungskräfte berichten im Interview mit veb.ch-Präsident Herbert Mattle, was eine gute Führungsperson auszeichnet.

Lioudmila Thalmann und Joël Mattle, was bedeutet Führung für euch?

Lioudmila Thalmann: Führung heisst für mich, Menschen zu befähigen, ihre Aufgaben so gut wie möglich im Alltag zu meistern. Führung hat für mich eher eine sekundäre Bedeutung als Machtposition. In meiner Rolle als Geschäftsführerin von Innopark Schweiz AG sehe ich meine primäre Aufgabe darin, Arbeitsbedingungen für meine Teams zu schaffen, damit sie tagtäglich eine möglichst gute Leistung erbringen. «Der Fisch stinkt bekanntlich vom Kopf her»; ein Zitat, das leider stimmt. Eines der grössten Probleme der Führung heute ist, dass man gute Fachspezialisten befördert, diese jedoch keine Ahnung haben, wie man Menschen führt. Führen ist keine Nebentätigkeit, gute Führung muss man lernen.

Joël Mattle: Führung ist nicht etwas, dass man einmal lernt und dann kann man es. Es ist ein permanenter Prozess, in den man investiert, sich mit dem Thema auseinandersetzt und stets offen sein muss für neue Methoden.

Wie würdet ihr euren eigenen Führungsstil bezeichnen?

Lioudmila Thalmann: Mein Führungsstil ist unterschiedlich und situativ. Ich glaube, dass dies auch eine gute Führungsperson ausmacht. Es ist wichtig, unterschiedliche Mitarbeitertypen richtig zu begleiten.

Joël Mattle: Ich führe auch situativ, grundsätzlich ziehe ich sehr gerne die Mitarbeitenden mit ein. Für mich ist es jedoch wichtig, dass, wenn man sich einmal gemeinsam entschieden hat und alle sich einbringen konnten, dann auch diesen Weg einschlägt.

Joël, du bist zugeteilter Stabsoffizier des Kommandanten Lehrverband Genie/Rettung/ABC und verantwortlich für die Kommunikation des Lehrverbandes. Wie unterscheidet sich der Führungsstil vom Militär zur Wirtschaft?

Joël Mattle: Ich finde nicht, dass er sich gross unterscheidet. Schlussendlich sind die Grundlagen die gleichen.



Joël Mattle

Joël Mattle ist seit 2016 ZSO Kommandant & Verantwortlicher für die Kommunikation im Lehrverband Genie/Rettung/ABC der Schweizer Armee in Zuchwil. 2018 verbrachte er ein Ausbildungsjahr bei der US-Armee im Bereich Führung. Zuvor war er vier Jahre Berufsoffizier in der Rekrutenschule, zuständig

für die Ausbildung der Milizkader und Soldaten. Joël Mattle hat einen ETH Bachelor-Abschluss in Staatswissenschaften. Er ist 38 Jahre alt, verheiratet und Vater einer Tochter.



Lioudmila Thalmann

Lioudmila Thalmann ist seit Mai 2019 Geschäftsführerin von Innopark Schweiz AG, eines Kompetenzzentrums für die Arbeitswelt 4.0. Zuvor war sie an der ETH Zürich in verschiedenen Führungspositionen tätig. Lioudmila Thalmann ist eine Unternehmerin mit drei verschiedenen Universitätsabschlüssen im Bereich Supply Chain

Management, NPO und BWL. Sie ist 39 Jahre alt und die Tochter eines russischen Botschafters und einer Opernsängerin. Seit über 20 Jahren lebt sie in der Schweiz.



veb.ch-Präsident
Herbert Mattle (mitte)
im Gespräch mit
Lioudmila Thalmann
und Joël Mattle.

Auch im Militär gibt es unterschiedliche Führungsstile, je nach Situation. Der Grundsatz der Armee ist: Man führt nach der Auftragstaktik. Bei diesem Führungsstil ist der Mitarbeitende selbst verantwortlich, wie er das Ziel erreicht und geniesst dabei viele Freiräume innerhalb gesetzter Leitplanken. Wenn ein Vorgesetzter in einer Rekrutenschule das Gefühl hat, er müsse dauernd herumschreien, kommt er nicht weit. Wichtig ist, einen normalen Umgang zu pflegen und regelmässig das Gespräch suchen – ob im Militär oder in der Wirtschaft.

«Eines der grössten Probleme der Führung heute ist, dass man gute Fachspezialisten befördert, diese jedoch keine Ahnung haben, wie man Menschen führt.»

Lioudmila Thalmann

Lioudmila Thalmann, führen Frauen anders als Männer?

Lioudmila Thalmann: Ich denke, im Bereich der Sozialkompetenz sind Frauen in vielerlei Hinsicht feinfühler und geduldiger, weil sie zum Teil auch so erzogen worden sind. Sie haben keine führende Rolle in der Familie erlebt und dies über Generationen hinweg. Deswegen führen sie anders.

Wie hat sich die Führung aufgrund der Digitalisierung verändert?

Joël Mattle: Die Digitalisierung ermöglicht zum Beispiel, dass man ortsunabhängig am gleichen Dokument arbeiten kann. Deshalb hat sich die Arbeitsweise definitiv verändert. Somit braucht es auch einen anderen Führungsstil und einen anderen Umgang mit Mitarbeitenden, weil oft auch der direkte Kontakt fehlt.

Lioudmila Thalmann: Digitalisierung ermöglicht eine dezentrale Führung. Was wir aber im KMU-Umfeld wahrnehmen, ist, dass KMU nur zum Teil oder wenig digitalisiert sind. So muss eine Führungsperson richtiggehend einen Spagat vollbringen, indem sie sowohl Digital Natives führt und gleichzeitig immer noch traditionelle oder konservative Mitarbeitende im Team hat.

Gibt es durch die Digitalisierung auch Nachteile?

Joël Mattle: Es ist sicherlich eine Herausforderung, ein schwieriges Gespräch via Videokonferenz zu führen und anschliessend den Laptop runterzuklappen und mit dem Tagesgeschäft «as usual» weiter zu machen. Da ist es einfacher, sich nach einem persönlichen Gespräch nochmals zu treffen, zum Beispiel bei einem gemeinsamen Kaffee.

Lioudmila Thalmann: Die Gefahr ist, dass Digitalisierung nachlässig macht. Man verzichtet immer mehr auf die menschliche Begegnung und diese ist durch die Digitalisierung nicht ersetzbar. Ich führe acht verschiedene Center in der gesamten Schweiz. Deshalb versuchen wir uns alle zwei Monate persönlich zu treffen. Das ist allen wichtig und wird sehr geschätzt.

Oft gibt es verschiedene Altersgruppen in einem Team. Wie geht eine Führungsperson damit um?

Lioudmila Thalmann: Als Unternehmen muss man die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen respektieren; ansonsten kriegt man keine guten Leute. Jüngere Generationen stellen oft sehr hohe Anforderungen in Bezug auf Teilzeit, flexibles Arbeiten und Homeoffice. Dies wird bereits beim ersten Vorstellungsgespräch angesprochen. Das ist die Realität. Als Führungsperson musst du heute mit anderen Motivatoren arbeiten. Die Leute wollen sich mit dem Unternehmen und dem Zweck

identifizieren. Dies hat eine viel grössere Bedeutung als der Lohn.

Joël Mattle: Bei der jüngeren Generation gibt es nicht mehr den primären Karrieregedanken. Diese Frauen und Männer wollen einen Job ausführen, der ihnen Spass macht. Die Entwicklung und die Karrieremöglichkeiten sind eher sekundär.

Heute redet man viel von Selbstorganisation. Braucht es überhaupt noch Chefs?

Joël Mattle: Ja, aber mit einem anderen Ansatz. Die Tendenz geht weg von einem Chef, der alles kontrollieren will. Freiräume und eigene Verantwortung haben einen grösseren Stellenwert erhalten. Aber, wenn etwas nicht mehr stimmt, braucht es immer noch eine Führungs- und Entscheidungsstruktur.

Lioudmila Thalmann: Ich glaube nicht, dass es heute noch einen Chef braucht, sondern einen Leader. Ein Leader gibt nicht nur Strukturen vor und setzt Ziele, sondern er arbeitet mit und für Menschen. Ein Leader hat stark ausgeprägte soziale Kompetenzen. Er stellt eine Vision in den Raum und geht mit gutem Beispiel voran.

Eine andere Sichtweise: Was erwarten denn die Mitarbeitenden von einem Chef?

Lioudmila Thalmann: Dass er oder sie ein «Superman» oder eine «Superwoman» ist. Das erlebe ich oft. Es wird erwartet, dass man starke soziale Kompetenzen besitzt und sich in jedem Fachbereich schlicht und einfach auskennt. Ich wirke dem gerne entgegen, in dem ich Leute einstelle, die in ihrem spezifischen Fachgebiet besser sind als ich. Nur so können wir effizient arbeiten.

Joël Mattle: Ein Mitarbeiter erwartet von seinem Chef, dass er gefordert und gefördert wird und er stets ein offenes Ohr hat.

Die Tendenz geht weg von einem Chef, der alles kontrollieren will. Freiräume und eigene Verantwortung haben einen grösseren Stellenwert erhalten.

Joël Mattle

Ihr leitet neu die Fachkommission Führung für die Berufsprüfung (BP) und Höhere Fachprüfung (HFP) – was war eure Motivation, in diesem Gremium mitzuwirken?

Joël Mattle: Für mich ist es ein sehr interessantes Thema, vor allem auch, weil ich beim Militär Prüfungen im

Bereich Leadership abnehme. Besonders interessant finde ich, dass wir das Ganze von Null auf aufbauen und uns mit unserem Wissen und unserer Erfahrung einbringen können.

Lioudmila Thalmann: Arbeitskräfte müssen in der Zukunft bestimmte Fähigkeiten haben, um sich erfolgreich zu behaupten. Ich bin der Meinung, dass sich jede Berufskategorie mit dem Thema Führung auseinandersetzen muss. Meine persönliche Motivation ist dabei: Wissen öffnet Türen und es macht glücklich, Wissen zu vermitteln. Deshalb freue ich mich über diese neue Aufgabe.

«Wir möchten, dass jeder Teilnehmende etwas aus dem Lehrgang mitnehmen kann, sei es ein nützliches Tool oder eine neu erworbene Kompetenz.»

Lioudmila Thalmann

Warum ist es wichtig, dass Absolventinnen und Absolventen Führungstechniken kennenlernen?

Lioudmila Thalmann: Viele Führungskräfte waren früher beim Militär und haben dort eine Führungsausbildung absolviert. Das ist heute längst nicht mehr so. Dieses Wissen fehlt nun. Hinzu kommt, dass Führung heute viel komplexer geworden ist - mit der Agilität, den verschiedenen Unternehmensformen und der Digitalisierung. Darum ist eine Weiterbildung in diesem Bereich unbedingt notwendig.

Ihr bietet im Rahmen der Sommerakademie von veb.ch die viertägige Weiterbildung «Leadership: Grundlagen der Führung 4.0» an. Um was geht es genau?

Joël Mattle: Ziel ist es, den Teilnehmenden den ersten Kontakt zum Thema «Führen» zu ermöglichen. Es ist nicht das Ziel, dass sie nach diesen vier Tagen Experten in diesem Bereich sind. Es werden Grundlagen und Inputs vermittelt. Wir wollen Horizonte öffnen und sie motivieren, sich mit diesem Bereich noch intensiver auseinander zu setzen.

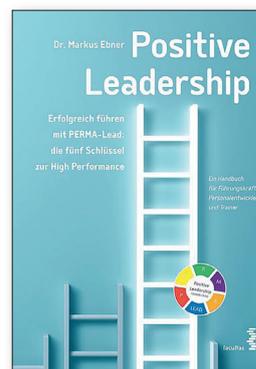
Lioudmila Thalmann: Die ersten Themen des Lehrgangs befassen sich mit Selbstkompetenz und der eigenen Reflektion. Weiter geht es um Kommunikation, Teamfähigkeit und Konfliktmanagement. Das primäre Ziel ist nicht nur die Wissensvermittlung, sondern auch die Trainingsdurchführung. Wir möchten, dass jeder Teilnehmende etwas aus dem Lehrgang mitnehmen kann, sei es ein nützliches Tool oder eine neu erworbene Kompetenz.

Interview: Herbert Mattle/Stephanie Federle

Zufriedene und effektive Mitarbeiter dank positiver Psychologie

Führung hat sich gewandelt. Viele Führungskräfte sehen ihre Aufgabe längst nicht mehr darin, Mitarbeiter zu kontrollieren. Vielmehr erkennen Vorgesetzte, dass es zu ihrem Job gehört, die Stärken ihrer Mitarbeiter zu fördern und ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich alle wertgeschätzt fühlen.

Der Ansatz Positive Leadership hilft Führungskräften, ihre Mitarbeiter so zu unterstützen, dass diese ihre Stärken entdecken und einsetzen können. Er basiert auf Erkenntnissen der positiven Psychologie und wird durch immer mehr Forschungsarbeiten wissenschaftlich abgesichert. Deren Wegbereiter, der Psychologe Martin Seligman, entwickelte die Hypothese, dass wahres Wohlbefinden auf fünf Säulen beruhe: positive Emotionen spüren (*P* = «Positive emotions»), sich einbringen (*E* = «Engagement»), Verbundenheit mit anderen Menschen erfahren (*R* = «Relationships»), Sinn erleben (*M* = «Meaning») und Erfolgserlebnisse haben (*A* = «Accomplishment»). Bei diesen Säulen handelt es sich um gezielt beeinflussbare Faktoren. In der englischen Version ergeben ihre Anfangsbuchstaben das Merkwort: PERMA. Obwohl die Erkenntnisse der positiven Psychologie plausibel sind, finden sie in vielen Unternehmen nicht die Beachtung, die ihnen gebührt. Dieses Buch leitet Führungskräfte an, ihren Mitarbeitern



«Positive Leadership. Erfolgreich führen mit PERMA-Lead: die fünf Schlüssel zur High Performance» von Markus Ebner, Facultas Verlag 2019, 536 Seiten. Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.com.

genau dabei zu helfen und damit die Leistungs- und Innovationskraft des Unternehmens zu steigern.

getabstract
compressed knowledge

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT**. PROFFIX DIE **SOFTWARE**.»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net

84. Generalversammlung in Zürich: Referate, Networking und Kulinarisches

Vielfältig und aktuell: Die kommende 84. Generalversammlung von veb.ch im Hotel Marriott in Zürich verspricht viele Highlights: Die Mitglieder erwarten bereits am Nachmittag gleich mehrere spannende Referate. Eine Teilnahme lohnt sich. Reservieren Sie sich schon heute den 18. Juni 2020 in Ihrer Agenda.

Bevor veb.ch-Präsident Herbert Mattle die 84. Generalversammlung offiziell eröffnet, kommen gleich mehrere Referenten zu Wort. Dies ist mittlerweile eine schöne Tradition geworden. Neben der Netzwerkpflege unter Berufskolleginnen und -kollegen, einem Apéro inklusive Abendessen kommen die Teilnehmenden auch in diesem Jahr in den Genuss von topaktuellen Referaten.

Spannende Referate von Ständerat Erich Ettlín und Nationalrat Pirmin Schwander

Als ersten Referenten dürfen wir Nationalrat Pirmin Schwander begrüßen. In seinem Referat wird er den Mitgliedern erklären, weshalb die grossen IT-Projekte beim Bund stets scheitern. Zudem spricht er über Aktuelles aus der Rechtskommission, insbesondere dem Aktienrecht. Spannendes weiss auch Ständerat Erich Ettlín zu berichten. Er wird über Neuigkeiten aus der Steuerlandschaft Schweiz orientieren.

Das Thema Leadership wird gleich von verschiedenen Seiten beleuchtet. Aktuell werden die Eidgenössischen Prüfungen überarbeitet und mit Leadership und Datenmanagement ergänzt. Herbert Mattle spricht einleitend

Diplom- und Zertifikatsregister

Auf unserer Website sehen Sie das Register der erfolgreichen Absolventen von Diplomlehrgängen und Zertifikatslehrgängen von veb.ch – geordnet nach Abschlussjahr.

Damit kommt veb.ch einem vielfach geäusserten Wunsch von Teilnehmenden, Arbeitgebern und Personalberatern nach Transparenz nach: veb.ch sieht diese Dienstleistung unter anderem auch als Schutz für Diplom- und Zertifikatsinhaber.

Suchen Sie entweder nach einem Namen oder wählen Sie ein Abschlussjahr oder ein Diplom/Zertifikat unter www.veb.ch/Diplom-/Zertifikatsregister.

Einladung

zur 84. Generalversammlung veb.ch

Mitglieder sind herzlich zur 84. Generalversammlung am 18. Juni 2020, ab 14.00 Uhr, im Hotel Marriott in Zürich eingeladen. Neben den Kurzreferaten und der Generalversammlung erwartet Sie ein Apéro inklusive Nachtessen. Als Mitglied erhalten Sie anfangs Mai 2020 eine persönliche Einladung.

Reservieren Sie sich das Datum oder melden Sie sich gleich an unter:

veb.ch, Verband, Generalversammlung

über die strategischen Überlegungen zu den Prüfungen 2023 und Weiterbildungen von veb.ch. Interessantes weiss auch Vorstandsmitglied Peter Herger zu berichten: Er orientiert die Teilnehmenden über Wissenswertes zum Thema Datenmanagement sowie über den aktuellen Stand der beliebten Weiterbildung Digital CFO von veb.ch und der HWZ. Als Mitglieder der Fachkommission Führung (Berufsprüfung und HFP) werden Lioudmilla Thalmann und Joël Mattle über die Themen «Die Hype-Falle Agilität: ein Grad zwischen Tradition und Wandel» sowie «Braucht Kommunikation Führung?» berichten. Zudem wird Joël Mattle den Mitgliedern die neuen Leadership Prüfungen FA und Diplom sowie die Leadership-Ausbildung von veb.ch näherbringen.

Ab circa 17.00 Uhr eröffnet Herbert Mattle mit seinem Jahresbericht die ordentliche Generalversammlung. Im Anschluss lädt veb.ch zum gemeinsamen Abendessen ein. Eine schöne Gelegenheit, das Netzwerk unter Berufskolleginnen und -kollegen zu pflegen und angeregte Gespräche zu führen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Anlässe unserer Regionalgruppen

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73, bern@veb.ch

Mittwoch, 22. April 2020

Vortrag regional: *Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung – eine praktische Einordnung mit Markus Schärer, Von Graffenried & Cie Recht, Restaurant Schmiedstube, Bern*

Dienstag, 5. Mai 2020

Hauptversammlung
mit Besichtigung ara region bern ag

Montag, 8. Juni 2020

Vortrag regional: *Hotel KREUZ, Bern*
Abendveranstaltung zum Thema
«Erste Erfahrungen mit STAF»
mit Referent Frank Roth, anschliessend Apéro

21. bis 23. August 2020

Weinreise 2020 ins Tessin

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Brunngässlein 3, 4002 Basel
Telefon G 061 266 31 91, nordwestschweiz@veb.ch

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Montag, 20. April 2020

Post Restaurant Oase, Basel

Dienstag, 9. Juni 2020

Generalversammlung
der Regionalgruppe Nordwestschweiz in Olten

Mittwoch, 9. September 2020

Absolventenanlass mit Mitgliedern

Samstag, 26. September 2020

Geselliger Anlass bei der Ermitage in Arlesheim

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 21, ostschweiz@veb.ch

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Dienstag, 7. April 2020

Klubschule Migros, St. Gallen

Dienstag, 17. April 2020

Generalversammlung der
Regionalgruppe Ostschweiz/FL

Freitag, 19. Juni 2020

Reise nach Südtirol

Samstag, 22. August 2020

Wanderung

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Sportweg 5, 6010 Kriens
Telefon 041 226 40 60, zentralschweiz@veb.ch

April 2020

Musical-/Theaterbesuch

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Mittwoch, 6. Mai 2020

Kaufmännischer Verband, Luzern

Juni 2020

Betriebsbesichtigung Raum Zentralschweiz

August 2020

Sommmerausflug

ZÜRICH

Peter Herger, Präsident
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00, zuerich@veb.ch

Dienstag, 31. März 2020

Neues von der Mehrwertsteuer

Mittwoch, 6. Mai 2020

Generalversammlung der Regionalgruppe Zürich

UNSERE PARTNER

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE



ControllerAkademie

HWZ

Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

kaufmännischer
verband

mehr wirtschaftl. für mich.

die plattform.
bildung. wirtschaft. arbeit.

veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali –
Gruppo della svizzera italiana
Vincenza Bianchi, la Presidente, 6963 Lugano-Cureggia
Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président, 1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'500 Exemplaren

Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Stephanie Federle, Leiterin Kommunikation & Medien

Inserate und Auskünfte: Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch

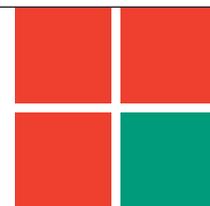
Layout: J.E. Wolfensberger AG, Stallikonerstrasse 79, 8903 Birmensdorf

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Publikationen/Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle



veb.ch

REGIONALGRUPPEN

Unsere Lehrgänge und Seminare 2020 auf einen Blick!

veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung



veb.ch

veb.ch – der Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling. Seit 1936.

STEUERN

ZERTIFIKATSLEHRGANG **Steuerspezialist für unselbstständig Erwerbende**

START: 1. APRIL 2020

Der Lehrgang Steuerspezialist für unselbstständig Erwerbende beschäftigt sich mit den Themen Steuerpflicht, Versicherungsleistungen und Quellensteuer. Dabei erhalten Sie als Buchhalter/Treuhänder oder Interessierter Antworten auf Fragen wie: Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorgehen bei Trennung/ Scheidung/Tod sowie Einkommen aus beweglichem/unbeweglichem Vermögen und Versicherungsleistungen.

PERSONAL & IMMOBILIEN

ZERTIFIKATSLEHRGANG **Personaladministration**

START: 29. APRIL 2020

Mit dem Zertifikatslehrgang Personaladministration vertiefen Sie Ihr Wissen rund um die Themen Sozialversicherungen, Steuern, Lohnausweis, Lohnadministration, ausländische Mitarbeitende und Arbeitsrecht. Nach dieser Weiterbildung sind Sie als Personalverantwortliche/r, Buchhalter/in oder Treuhänder/in in der Lage, in Ihrem Unternehmen die wichtigsten lohnbuchhalterischen sowie personalbezogenen Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen.

PERSONAL & IMMOBILIEN

TAGESSEMINAR **Personal: Aktuelle Themen und Neuerungen**

MITTWOCH, 6. MAI 2020

Das Seminar richtet sich an Buchhalter/Treuhänder, die mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert werden. Zudem werden auch Interessierte angesprochen, die sich über Neuigkeiten aus dem Personalwesen informieren wollen. Daraus können Sie das Wichtigste für Ihre Kunden mitnehmen und in die tägliche Arbeit einfließen lassen. Viele Themen werden besprochen: Wie müssen Überstunden und Überzeit dokumentiert werden? Lohngleichheit für die Mitarbeitenden: Was bedeutet das? Welche Vorschriften gelten für die Sozialversicherungen bei Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden?

RECHNUNGSLEGUNG

ZERTIFIKATSLEHRGANG **HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell**

START: 15. MAI 2020

Der Lehrgang HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell informiert über die Neuerungen des HRM2 und darüber, wo diese Veränderungen die Rechnungslegung und das Rechnungswesen

beeinflussen. Die praxisnahe Weiterbildung bereitet Sie optimal darauf vor, mit dem nötigen Know-how das HRM2 korrekt einzuführen und erfolgreich umzusetzen. Nutzen Sie den fachlichen Austausch mit erfahrenen Referenten, um auf dem neuesten Stand zu sein.

PERSONAL & IMMOBILIEN

ZERTIFIKATSLEHRGANG **Verwaltung von Immobilien**

START: 4. JUNI 2020

Der Zertifikatslehrgang vermittelt die wichtigsten Informationen, um Immobilienmandate speditiv betreuen zu können, ohne dabei die wichtigsten Risiken ausser Acht zu lassen. Wir erklären, wie Immobilien korrekt und professionell bewirtschaftet werden können. Inhalt dieses Lehrgangs sind Errichtung und Verwaltung von Stockwerkeigentum, die Miete von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, die Erstellung von Nebenkostenabrechnung, das Versicherungswesen und viele weitere Themen.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

ZERTIFIKATSLEHRGANG **Experte Swiss GAAP FER**

START: 10. JUNI 2020

Erwerben Sie sich Kompetenz in der Rechnungslegung: Dieser Lehrgang vermittelt die einzelnen Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER auf einfache Weise. Unsere Referenten sind ausgewiesene Spezialisten und zeigen den systematischen Aufbau der einzelnen Normen mit Beispielen aus der Praxis. Nach diesem Lehrgang sind Sie in der Lage, die Swiss GAAP FER-Standards in ein Unternehmen einzuführen, täglich anzuwenden sowie zu analysieren.

FÜHRUNG & MANAGEMENT

ZERTIFIKATSLEHRGANG **Kommunikation – Auftritt – Verhandeln**

START: 29. JUNI 2020

Dieser Zertifikatslehrgang richtet sich an alle Personen, die den eigenen Auftritt verbessern möchten. Wir übermitteln Ihnen die Voraussetzungen für wertschöpfendes Verhandeln und die Macht der Gesprächsführung. Im Zentrum steht: Wie bleibe ich bei meinem Auftritt souverän? Wie meistere ich schwierige Gesprächssituationen? Dabei helfen Ihnen Kommunikationsmodelle mit Tipps und Tricks von unseren Top-Referenten.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.



Wissen kompakt:
Alle unsere Lehrgänge dauern 3.5 bis 8 Tage.

Lesen Sie unseren Blog unter:

blog.veb.ch

Besuchen Sie unsere digitale Welt auf www.veb.digital

veb::digital

Folgen Sie uns auf:



veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30